



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

23 AktE 24/09

Verkündet lt. Protokoll am: 17. Oktober 2012

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Beschluss

In dem gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren

vertreten durch die Geschäftsführer

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung am 2. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter in der Sitzung am 09. Oktober 2012 beschlossen:

Die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Stückaktien (WKN AODN1L) der Minderheitsaktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft (HRB 62105 Amtsgericht Hannover) auf die Mehrheitsaktionärin, die die durch die Antragsgegnerin festgelegt und von der Hauptversammlung der ContiTech Aktiengesellschaft am 22. August 2007 beschlossen worden ist, wird auf 28,33 € je Stückaktie festgesetzt.

Die Barabfindung ist ab dem 17. Februar 2009 bis zum 31. August 2009 mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB und ab dem 1. September 2009 mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters, die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller und ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Die durch die Teilvergleiche vom 2. Mai 2012 und 12. Juli 2012 zwischen weiteren Antragstellern dieses Spruchverfahrens, dem gemeinsamen Vertreter und der Antragsgegnerin anderweitig und ergänzend getroffenen Kostenerstattungsregelungen bleiben von der Kostenentscheidung durch den jetzigen Beschluss unberührt.

Der Gegenstandswert für die gerichtlichen Kosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters und die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

Die Teilgegenstandswerte für die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller werden wie folgt festgesetzt:

- für den Antragsteller zu 33. auf

770.340 €

- für den Antragsteller zu 66.a) auf 10.410 €
- für die Antragstellerin zu 67. auf 41.640 €
- für die Antragsteller zu 6., 29.a), 29.b), 56., 60. und 73.f) auf jeweils 5.000 €

Die durch die Beschlüsse vom 29. Mai 2012 und 12. Juli 2012 anderweitig und ergänzend festgesetzten Gegenstandswerte bleiben von der Wertfestsetzung durch den jetzigen Beschluss unberührt.

Gründe:

A.

1.

Gegenstand des Spruchverfahrens ist die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft (HRB 62105 Amtsgericht Hannover) auf deren Mehrheitsaktionärin, die

, die Antragsgegnerin. Sie hat die Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der ContiTech AG auf 24,83 € je Stückaktie festgelegt.

2.

Die Hauptversammlung der ContiTech AG hat am 22. August 2007 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Übertragungsbeschluss wurde nach Abschluss eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens (22 O 15/08 Landgericht Hannover) im Hinblick auf das Beschlussmängelverfahren 22 O 160/07 Landgericht Hannover am 10. Februar 2009 in das Handelsregister eingetragen. Die Eintragung wurde am 17. Februar 2009 bekanntgemacht.

3.

Die Antragsgegnerin ist ihrerseits gesellschaftsrechtlich abhängig. Herrschende Gesellschaft für sie ist die

auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. Mai 2004. Daneben ist die alleinige Gesellschafterin der

Antragsgegnerin. Die [redacted] verbindet als Zwischenholding die ContiTech AG mit der Continental Aktiengesellschaft in Hannover (HRB 3527 Amtsgericht Hannover), deren Aktien börsennotiert sind.

4.

Die ContiTech AG war früher im Alleinbesitz der Antragsgegnerin. Außenstehende Aktionäre erhielt die ContiTech AG erst als Folge der durch Eintragung in das Handelsregister wirksam gewordenen Verschmelzung der [redacted] auf die ContiTech Aktiengesellschaft.

5.

Die Verschmelzung der [redacted] auf die ContiTech AG und ein zwischen diesen Vertragspartnern geschlossener Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag waren nicht nur Gegenstand aktienrechtlicher Beschlussmängelverfahren vor den Gerichten in Hamburg. Sie waren - und sind - auch Streitgegenstände zweier gesellschaftsrechtlicher Spruchverfahren vor hanseatischen Gerichten. Das Spruchverfahren aus Anlass der Verschmelzung führt das Aktenzeichen 417 HKO 19/07 Landgericht Hamburg; das Spruchverfahren wegen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat das Aktenzeichen 417 HKO 104/05 Landgericht Hamburg.

Beide Verfahren sind erstinstanzlich abgeschlossen und zwar durch Beschlüsse, die im September 2011 verkündet worden sind. Das Landgericht Hamburg erhöhte im Verfahren 417 HKO 104/05 (BGAV) die wiederkehrende Ausgleichszahlung je Stückaktie von 1,39 € brutto auf 2,33 € brutto und das Barabfindungsangebot an die Aktionäre der Phoenix AG von 18,89 € je Stückaktie auf 23,88 € je Stückaktie. Im Verfahren 417 HKO 19/07 (Verschmelzung) erkannte das Landgericht Hamburg wegen einer Änderung der Verschmelzungswertrelation der Aktien der [redacted] Aktiengesellschaft und der der ContiTech Aktiengesellschaft, die vertraglich mit 1 : 1 vereinbart worden war (Bewertung von jeweils 18,89 € je Aktie), auf eine bare Zuzahlung an die Aktionäre der [redacted] von 7,90 € je Stückaktie und eine Erhöhung des Barabfindungsangebotes an die Phoenix Aktionäre von 18,89 € je Stückaktie auf 23,88 € je Stückaktie.

Beide Entscheidungen des Landgerichts Hamburg sind nicht rechtskräftig. Sie sind im Beschwerderechtszug beim Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig.

6.

Das Grundkapital der ContiTech AG beträgt nach einer - verschmelzungsbedingten - Kapitalerhöhung 88.948.888 €. Es ist in gleicher Zahl eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 € je Aktie (WKN AODN1L). Die Antragsgegnerin hielt im Juli 2007 hiervon 85.926.950 Aktien (96,6 %). Weitere 228.352 Aktien (0,26 %) waren eigene Aktien der ContiTech AG. Die restlichen 2.793.586 Aktien waren im Streubesitz und sind vom vorliegenden Spruchverfahren betroffen.

Auf Antrag eines früheren Aktionärs - vom 6. Februar 2007 - waren die Aktien der ContiTech AG seit dem 2. Juli 2007 an der Hanseatischen Wertpapierbörse und an der Niedersächsischen Börse zu Hannover im Freiverkehr handelbar.

7.

In der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22. August 2007 wurde nicht nur dem im vorliegenden Spruchverfahren streitgegenständlichen Übertragungsbeschluss mit Mehrheit zugestimmt. Daneben wurde auch über die Zustimmung zu einem am 11. Juli 2007 zwischen der ContiTech AG als abhängiger und der Antragsgegnerin als herrschender Gesellschaft abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer periodisch wiederkehrenden Ausgleichszahlung in Höhe von 2,13 € brutto (1,87 € netto) je Stückaktie und einem Barabfindungsangebot in Höhe von 24,83 € je Stückaktie Beschluss gefasst.

Auch diese Entscheidung war Gegenstand des aktienrechtlichen Anfechtungsverfahrens (22 O 160/07 Landgericht Hannover) und eines dieses Verfahren begleitenden weiteren Freigabeverfahrens (22 O 201/07 Landgericht Hannover).

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der ContiTech AG vom 22. August 2007 wurde am 9. Januar 2008 in das Handelsregister eingetragen. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgte am 14. Januar 2008.

Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Höhe des Abfindungsangebotes für die Minderheitsaktionäre nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 ist beim Landgericht Hannover Gegenstand eines gesonderten

Spruchverfahrens. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 23 AktE 7/08 geführt.

B.

1.

Zur Bestimmung der angemessenen Höhe der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ContiTech AG haben im vorliegenden Spruchverfahren 120 Antragsteller in 75 Einzelverfahren die gerichtliche Entscheidung beantragt. Sieben Antragsteller haben ihre Spruchverfahrensanträge im Verlauf des Verfahrens zurückgenommen (Schriftsatz vom 01.03.2010; Band LXXIX, Blatt 213 d.A.). Die im Verfahren verbliebenen Antragsteller vertreten insgesamt 72.043 der 2.793.586 verfahrensbetroffenen Anteilsrechte.

Durch Beschluss der Kammer vom 21. August 2009 wurden die 75 Einzelverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Band LXXVI, Blatt 7 - 20 d.A.).

2.

Mit Beschluss vom gleichen Tage wurde
zum gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre bestellt.

3.

Die Antragsgegnerin hat ihre in der Antragserwiderung vom 18. Januar 2010 (Band LXXVIII) erhobenen Zulässigkeitsrügen und ihre dazu gestellten Unzulässigkeitsanträge in den Schriftsätzen vom 12. Februar 2010 (Band LXXIX, Blatt 210 d.A.) und 18. März 2010 (Band LXXIX, Blatt 228 d.A.) zurückgenommen.

4.

Nicht nur im Spruchverfahren 23 AktE 7/08, sondern auch im vorliegenden Spruchverfahren ist über die Vorlage von Dokumenten und die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin kontrovers diskutiert und streitig entschieden worden.

Gegenstand der Entscheidung waren die Anträge des gemeinsamen Vertreters im Schriftsatz vom 26. Mai 2010 (Band LXXX, Blatt 361 - 364 d.A.), denen die Antragsgegnerin entgegnetrat (Schriftsatz vom 27.07.2010; Band LXXX, Blatt 383 - 389 d.A.). Zur Vorbereitung seiner Entscheidung holte der Vorsitzende am 3. August 2010 (Band LXXX, Blatt 399 - 402 d.A.) eine Auskunft von der Barabfindungsprüferin ein, die diese am 3. September 2010 (Band LXXX, Blatt 409 - 411 d.A.) erteilte.

Im Schriftsatz vom 29. Oktober 2010 (Band LXXX, Blatt 424 - 429 d.A.) modifizierte der gemeinsame Vertreter daraufhin sein Dokumentenvorlageverlangen. Nachdem die Antragsgegnerin gegen die Vorlagebitte des Vorsitzenden vom 2. November 2010 (Band LXXX, Blatt 420 - 422 d.A.) eine Gegenerklärung zu den Akten gegeben hatte (Schriftsatz vom 22.11.2010; Band LXXX, Blatt 430 - 440 d.A.) entschied der Vorsitzende am 1. Dezember 2010 über die Dokumentenvorlageanträge des gemeinsamen Vertreters und über den Geheimschutzantrag der Antragsgegnerin (Band LXXX, Blatt 441 - 458 d.A.). Die Entscheidung wurde von der Antragsgegnerin hingenommen.

Die Verschlussanordnung des Vorsitzenden erließ dieser am 7. Januar 2011 (Band LXXX, Blatt 485 f d.A.), nachdem die Antragsgegnerin die vorzulegenden Unterlagen zu den Akten gegeben hatte.

4.

Über die ihm vom Gericht eingeräumte Gelegenheit zur Kenntnisnahme vom Inhalt der Unterlagen berichtete der gemeinsame Vertreter im Schriftsatz vom 28. Februar 2011 (Band LXXX, Blatt 495 f d.A.).

Nachdem die Antragsgegnerin dem gemeinsamen Vertreter die zu den Akten gegebenen Unterlagen im Rahmen einer mündlichen Erörterung vor Ort näher erläutert hatte, nahm der gemeinsame Vertreter seine noch nicht beschiedenen Dokumentenvorlageanträge im Schriftsatz vom 21. März 2011 zurück (Band LXXX, Blatt 502 f d.A.).

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 hat der gemeinsame Vertreter über die Ergebnisse seine Prüfungs- und Auswertungsarbeiten in Bezug auf die zu den Akten gegebenen Unterlagen der Antragsgegnerin unter Wahrung von deren Geheimhaltungsinteressen berichtet.

C.

1.

Die Continental AG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind weltweit einer der führenden Zulieferer der Automobilindustrie mit umfassendem Know-how in der Kautschuk-, Reifen- und Bremsentechnologie, der Fahrdynamikregelung, Elektronik, Sensorik und Telematik. Als Technologiepartner der Automobilindustrie entwickelt und produziert Continental hochwertige Komponenten, Module und Systeme. Die Tätigkeitsfelder des Konzernbereichs ContiTech im Continental-Konzern umfassen außerdem die Schienen- und Druckindustrie sowie den Bergbau und den Maschinen- und Apparatebau.

Der Continental-Konzern ist unterteilt in die vier Divisionen PKW-Reifen, NFZ-Reifen, Continental Automotiv Systems und ContiTech. Der Konzern ist in 37 Ländern mit mehr als 100 Produktionsstätten, Forschungszentren und Teststrecken vertreten.

Zum 31. Dezember 2006 beschäftigte der Continental-Konzern weltweit 85.224 Mitarbeiter. In seinem am 31. Dezember 2006 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Continental-Konzern einen weltweiten konsolidierten Umsatz in Höhe von 14.887.000.000 €.

Die Unternehmensgeschichte des Continental-Konzerns reicht zurück bis in das Jahr 1871. In diesem Jahr wurde die Continental-Caoutchouc und Gutta-Percha Compagnie als Aktiengesellschaft in Hannover gegründet. Im Stammwerk an der Vahrenwalder Straße wurden zunächst Weichgummiwaren, gummierte Stoffe und Massivbereifungen für Kutschen und Fahrräder hergestellt. In den folgenden Jahrzehnten baute die Continental ihre Stellung als Pionier im Reifensektor durch zahlreiche neue Entwicklungen und Konstruktionen aus und begleitete mit ihren Produkten große Erfolge im Motorsport. 1928/29 fusionierte Continental mit bedeutenden Betrieben der Deutschen Kautschukindustrie zur Continental Gummi-Werke AG. Die Nachkriegsjahre waren geprägt durch den Wiederaufbau der Produktionsanlagen und die erneute Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

In den Jahren 1971 bis 1995 expandierte Continental weiter im Reifensektor und erwarb unter anderem die europäischen Reifenaktivitäten der amerikanischen Uni Royal, Inc., die Reifenaktivitäten des österreichischen Herstellers Semperit, den

nordamerikanischen Reifenhersteller General Tire, Inc., den portugiesischen Reifenproduzenten Marbor und eine Mehrheitsbeteiligung am tschechischen Unternehmen Barum. Im Jahre 1987 erfolgte die Umfirmierung in Continental Aktiengesellschaft.

Nach Gründung der ContiTech Holding GmbH im Jahr 1990 wurde der Konzernbereich technische Produkte unter der Dachmarke ContiTech verselbständigt. Im Jahr 1995 erfolgte der Aufbau der Division Automotive Systems zur Intensivierung des Systemgeschäfts mit der Automobilindustrie.

Die Jahre ab 1997 waren unter anderem geprägt von einem stetigen Aufbau der Aktivitäten der Division Automotive Systems. 1998 erwarb Continental den Bereich "Automotive Brake and Chassis" des amerikanischen ITT-Konzerns und damit einen global agierenden Zulieferer im Bereich von ABS, ESP, Fahrassistenzsystemen, elektronisch gesteuerten Luftfederfahrwerken und Hybritantriebssystemen. Im Jahre 2001 erfolgte der Erwerb der TEMIC GmbH von DaimlerChrysler. Das erworbene Unternehmen ist ein führender Anbieter von elektronischen Komponenten und Systemen für Personen- und Lastkraftwagen.

Durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem malaysischen Mischkonzern Sime Darby Berhad im Jahre 2003 stärkte Continental seine Position im ASEAN-Raum und Australien. Das unter Continental Sime Tire Sdn. Bhd. firmierende Unternehmen verfügt über zwei Reifenwerke in Malaysia.

Die Übernahme und Integration der Phoenix Aktiengesellschaft in die ContiTech-Division erfolgte ab dem Jahre 2004. Die Teilbereiche Landwirtschaftsreifen und OTR-Reifen der Division NFZ-Reifen wurde in den Jahren 2005 und 2006 veräußert.

Im Jahr 2006 übernahm die Continental AG das Automobilelektronik-Geschäft der Motorola, Inc.. Die Transaktion umfasste das Steuerungs-, Sensor-, Innenraumelektrik- und Telematikgeschäft von Motorola, das in die Division Automotive Systems integriert wurde. Durch die Transaktion erweiterten sich das Produktportfolio und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten von Continental in den Bereichen Komfort- und Sensorelektronik sowie Fahrwerk und Antrieb erheblich. Darüber hinaus wurde das Produktportfolio von Continental um die Technologie Telematik ergänzt.

Mit Vertrag vom 5. April 2007 kaufte die Continental AG 51 % der Anteile des Reifen- und Transportbandgeschäfts der Matador Rubber Group, Puchov, Slowakei.

2.

Das operative Geschäft der ContiTech-Gruppe gliedert sich nach Produkt-, Markt- und Risikogruppen in sieben Geschäftsbereiche und das Geschäftsfeld "Übrige Geschäftseinheiten". Den Geschäftsbereichen sind rechtlich selbständige Gesellschaften zugeordnet. Die ContiTech AG fungiert als geschäftsführende Holding. Zwischen der ContiTech AG und ihren unmittelbaren und mittelbaren (wesentlichen) deutschen Beteiligungsgesellschaften besteht eine geschlossene Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die ContiTech AG wurde im Jahre 1990 zunächst als GmbH unter der Firma ContiTech Holding GmbH gegründet. In ihr fasste die Continental AG die zunächst von ihr betriebene Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von technischen Gummi-Produkten (insbesondere Schläuche, Transportbänder, Dichtungssysteme) zusammen. Mit der Zusammenlegung dieser Aktivitäten grenzte die Continental AG organisatorisch den Geschäftsbereich der technischen Gummi-Produkte als eigene Konzern-Division vom Reifenbereich ab. Ausschlaggebend dafür waren Unterschiede in der Produktion, bei den Kundenanforderungen und im wettbewerblichen Umfeld.

Dies führte in der Folgezeit zur Gründung eigenständiger Gesellschaften und zu gezielten Akquisitionen im In- und Ausland. Im Zuge der Umstrukturierung der ContiTech-Gruppe ab 2004 wurden die operativen Geschäftsbereiche wie folgt bezeichnet:

- ContiTech Fluid Technology
- Benecke-Kaliko Group
- ContiTech Power Transmission Group
- ContiTech Conveyor Belt Group
- ContiTech Air Spring Systems
- ContiTech Vibration Control
- ContiTech Elastomer-Beschichtungen
- Übrige Geschäftseinheiten

Die gesamte Gruppe beschäftigte am 31. Dezember 2006 rund 21.400 Mitarbeiter, davon rund 12.300 Mitarbeiter im Inland und rund 9.100 Mitarbeiter im Ausland.

Die Größe der einzelnen Geschäftsbereiche nach Umsatz und Personal (2006) ist unterschiedlich:

| <u>Geschäftsbereich</u> | <u>Umsatz in Mio. €</u> | <u>Mitarbeiter</u> |
|--------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| - ContiTech Fluid Technology | 1.013 | 9.199 |
| - Benecke-Kaliko Group | 317,2 | 1.728 |
| - ContiTech Power Transmission Group | 316,2 | 2.601 |
| - ContiTech Conveyor Belt Group | 206,3 | 1.635 |
| - ContiTech Air Spring Systems | 379,1 | 2.678 |
| - ContiTech Vibration Control | 218,1 | 1.384 |
| - ContiTech Elastomer-Beschichtungen | 96,7 | 624 |
| - Übrige Geschäftseinheiten | 205,2 | 998 |

Nicht den Geschäftsbereichen zugeordnet sind die ContiTech AG selbst, einige Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaften sowie die Produktion von Bremsschläuchen und PKW-Luffederbälgen.

Im Herbst 2004 wurde der Konzernbereich ContiTech mit allen wesentlichen ihm operativ zuzurechnenden Geschäftseinheiten auch gesellschaftsrechtlich unter der ContiTech AG zusammengeführt. Dazu gehörte auch der Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft, nicht zuletzt aus Anlass und im Zuge des Kontrollerwerbs der ContiTech AG über die Phoenix Aktiengesellschaft und der anschließenden Verschmelzung der Gesellschaften.

Nicht von der gesellschaftsrechtlichen Integration erfasst waren Geschäftseinheiten der ContiTech-Division in Belgien, Brasilien und der Schweiz sowie die Produktions- und Vertriebsaktivitäten der Geschäftseinheit Behälterbau in Aachen und der Continental

Industrias del Caucho S.A., Coslada/Madrid, mit ihrer Tochtergesellschaft ContiTech Elastorsa S.A., Arnedo. Der Verbleib dieser Geschäftsbereiche außerhalb der ContiTech AG hatte steuerliche Gründe.

In der Folgezeit kam es bei der ContiTech AG zu folgenden Akquisitionen und Desinvestitionen:

- Juli 2005: Erwerb der Phoenix Xtra PRINT Holding GmbH
- Oktober 2005: Verkauf des Geschäftsbereichs ContiTech Sealing Systems
- Januar 2006: Verkauf der Stankiewicz GmbH
- Mai 2006: Erwerb des Fördergurt-Geschäfts von Roulunds Tech (Odense)
- Mai 2006: Erwerb der Roulunds Rubber A/S (Odense)
- Januar 2007: Erwerb der Thermopol International Ltd. (London)

D.

1.

Die Antragsgegnerin hat unter dem 11. Juli 2007 ihren Übertragungsbericht gegenüber der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22. August 2007 zu dem am 23. Februar 2007 geäußerten Verlangen der Antragsgegnerin nach Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf sich vorgelegt (Anlage AG1). Der Bericht stützt sich auf vorbereitende Bewertungsarbeiten der

Zuvor, nämlich am 28. Februar 2007, hatte die Antragsgegnerin beim Landgericht Hannover die Bestellung eines Barabfindungsprüfers beantragt (22 AktE 23/07).

Das Landgericht Hannover bestimmte durch Beschluss vom 22. März 2007

zur Vertragsprüferin. die

Vertragsprüferin legte ihren Prüfungsbericht am 6. Juli 2007 vor.

2.

Die Antragsgegnerin hat den Unternehmenswert der Gesellschaft zum 22. August 2007 als Zukunftserfolgswert auf der Basis der finanziellen Überschüsse bei Fortführung des Unternehmens und Annahme der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Grundlage war dabei die detaillierte Planung der Umsatz- und Kostenpositionen der ContiTech AG für das Jahr 2007 entsprechend und auf der Grundlage der aus der operativen Planung im Unternehmen kontinuierlich entwickelten Budgetplanung. Für die Jahre 2008 und 2009 wurde auf die Fortschreibung der Planwerte unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklung im Rahmen der unternehmensinternen Planung zurückgegriffen. Die Ansätze für die langfristige Ergebnisplanung ab dem Jahre 2010 wurden anlassbezogen aus der Fortschreibung der finanziellen Überschüsse des Jahres 2009 abgeleitet.

Trotz angenommener Steigerung der Umsatzerlöse um einen nachhaltigen Wachstumsfaktor von 1 % und tendenziell sinkenden Restrukturierungsaufwendungen geht die Unternehmensplanung von nachhaltig geringeren Überschüssen des Unternehmens als Folge von Ergebnisverschlechterungen wegen anhängiger Kartellverfahren im Geschäftsbereich Fluid Technology (Schläuche und Schlauchleitungen) aus.

Den Gesamtwert des Unternehmens zum Bewertungsstichtag gewinnt die Antragsgegnerin durch Annahme eines Basiszinssatzes vor Einkommenssteuern von 4,6 %, einer Marktrisikoprämie nach Steuern von 5,5 %, Beta-Faktoren zwischen 1,07 und 1,06 sowie einem Wachstumsabschlag von 1 %. Ab dem Geschäftsjahr 2008 wurde die Veränderung des Satzes der persönlichen Einkommenssteuern durch das Abgeltungssteuersystem berücksichtigt. Bei der Ergebnisverwendung wurde eine Teilthesaurierung der Überschüsse des Jahres 2007, eine Vollausschüttung der Überschüsse der Geschäftsjahre 2008 und 2009 und eine nachhaltige Thesaurierungsquote von 50 % für die Ergebnisse ab 2010 angenommen.

Den Unternehmenswert der ContiTech AG zum 22. August 2007 bestimmt die Antragsgegnerin bei einem berücksichtigten nicht betriebsnotwendigen Vermögen von 14.300.000 € mit 2.202.800.000 € an. Daraus errechnet sie einen Anteilswert der Aktien der ContiTech AG von 24,83 € je Stückaktie.

3.

Die Barabfindungsprüferin erachtete die Höhe des von der Antragsgegnerin festgelegten Barabfindungsbetrages in ihrem Prüfungsbericht vom 6. Juli 2007 als angemessen.

E.

Die Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens hatten eine große Anzahl von Einwendungen erhoben, die sich folgenden Sachkomplexen zuordnen lassen:

- (1.) Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Pflichtprüfung durch die Vertragsprüferin,
- (2.) Bestimmung der maßgeblichen Bewertungsmethode unter Zurückstellung anderer Bewertungsmethoden und bewertungsrelevanter Indizien,
- (3.) ordnungsmäßige Ermittlung der zu kapitalisierenden Ergebnisse,
- (4.) sachgerechte Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes,
- (5.) zutreffende Abgrenzung und Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens,
- (6.) eine den Minderheitsaktionären nachteilige Behandlung steuerlicher Fragen,
- (7.) Übergehen spezieller bewertungsrelevanter Sachverhalte.

Den einzelnen Sachkomplexen waren dabei folgende Einzelfragestellungen zuzuordnen:

Sachkomplex 1.

- Die Auswahl der Vertragsprüferin sei nicht autonom und unabhängig erfolgt.
- Es habe eine unzulässige Parallelprüfung durch die Vertragsprüferin stattgefunden.

(u.a. Antragsteller zu 33., 73.f))

- Die Vertragsprüferin habe keine eigenständige Prüfungsleistung erbracht, sondern die ihr vorgelegte Bewertung durch die Berater der vertragsschließenden Parteien nur auf deren Plausibilitäten hin geprüft.

Sachkomplex 2.

- Dem für die Bewertung der ContiTech AG zugrundegelegten Ertragswertverfahren sei zu Unrecht eine Alleinstellung gegenüber anderen Bewertungsmethoden zugemessen worden.
- Die Berücksichtigung des Liquidations- und des Substanzwertverfahrens sei vernachlässigt worden.

(u.a. Antragsteller zu 56.)

- Die für die Unternehmensbewertung herangezogenen Planungsunterlagen seien im Hinblick auf die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs der ContiTech AG im 1. und 2. Quartal 2007 unvollständig gewesen.
- Der Unternehmenswert der ContiTech AG sei nicht durch eine Analyse von Marktdaten plausibilisiert worden.
- Obwohl Börsenpreise aus dem Handel im Freiverkehr vorhanden gewesen seien, seien diese für die Bewertung des Unternehmens weder herangezogen noch zugrundegelegt worden.

(u.a. Antragsteller zu 6., 29.a), 29.b), 56.)

- Zu Unrecht sei ein Rückgriff auf die Börsennotierung der unterblieben.

(u.a. Antragsteller zu 6.)

Sachkomplex 3.

- Bei der Vergangenheitsanalyse seien die dort vorgenommenen Bereinigungen nicht überzeugend und nachvollziehbar dargestellt.
- Viele Antragsteller kritisieren die Planungsrechnung und die verwendeten Planzahlen. Der für die detaillierte Unternehmensplanung zugrundegelegte

Planungszeitraum (2007 - 2009) sei zu kurz bemessen, zumal darin das Jahr 2007 aufgrund einer Vorausschau einbezogen worden sei und der rechtlich relevante Bewertungsstichtag erst gegen Ende des 3. Quartals 2007 liege.

(u.a. Antragsteller zu 6.)

- Die Umsatzplanung sei zu pessimistisch orientiert worden.

(u.a. Antragsteller zu 29.a), 29.b), 33.)

- Die Planung sei insgesamt zu negativ ausgefallen.
- Einzelne Planzahlen seien nur unvollständig, nämlich nur mit Angaben zum Umsatz und EBIT offengelegt worden, während die Planungsannahmen zu allen Kostenpositionen und zum Finanzergebnis fehlten.
- Die Planung der Ergebnisentwicklung der ContiTech AG für die Jahre 2007 - 2009 weise einen Rückgang der EBIT-Margen ab dem Geschäftsjahr 2008 aus, was durch die Entwicklung in der Vergangenheit nicht zu rechtfertigen sei.

(u.a. Antragsteller zu 29.a), 29.b), 33.)

- Die tatsächlichen Ergebnisse des Jahres 2007 lägen sehr deutlich über den Planzahlen für das gleiche Jahr.
- Künftig geplante Produktinnovationen seien bei der Prognose nicht berücksichtigt.
- Das geplante negative Zinsergebnis steige in den Jahren 2009 und 2010 stark an, obwohl die Fremdverschuldung in diesem Zeitraum deutlich zurückgeführt werden solle.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Das Absinken des Jahresergebnisses in der ewigen Rente unter das der Planjahre 2008 und 2009 sei nicht plausibel.

(u.a. Antragsteller zu 66.a))

- Dies widerspreche der Annahme eines stetigen Wachstums.

- Die Restrukturierungsaufwendungen im Jahre 2009 könnten nicht als dauerhaft anfallend unterstellt werden.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Für den Zeitraum der ewigen Rente werde der Betrag der Abschreibungen unmotiviert erhöht.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Bei einer grundsätzlich positiven Zukunftsprognose für die Planungsphasen I und II könne nicht von stagnierenden Umsätzen und Erträgen ausgegangen werden.

- Die Ermittlung der Abschreibungsrate in der ewigen Rente beruhe nicht auf den Erkenntnissen zum Bewertungsstichtag, sondern beziehe sich stattdessen auf einen vorangehenden neunjährigen Zeitraum.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Gleiches gelte für die Reinvestitionsrate, obwohl es die ContiTech AG in der am Bewertungsstichtag bestehenden Form im Jahre 2000 noch gar nicht gegeben habe.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Eine aus der Vergangenheit hergeleitete, als nachhaltig angesehene, umsatzbezogene Investitionsquote übersehe, dass die früheren Kapazitätssteigerungen nicht auf Dauer fortgesetzt werden könnten.

(u.a. Antragsteller zu 33.)

- Das negative Zinsergebnis in der ewigen Rente sei unmotiviert höher als in der ersten Planungsphase.

- Die Thesaurierung der Ergebnisse des Jahres 2007 habe in die Wertermittlung keinen Eingang gefunden.

- Die Annahme einer langfristigen Thesaurierungsquote von 50 % beruhe nicht auf der konkreten Ergebnisverwendungspraxis der ContiTech AG.

Sachkomplex 4.

- Viele Antragsteller kritisierten den von den vertragsschließenden Parteien zugrundegelegten Basiszinssatz unter Verwendung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturkurve.
 - Praktisch alle Antragsteller beanstandeten die Höhe der angenommenen Marktrisikoprämie. Der Risikozuschlag wurde teilweise schon im Ansatz, durchweg aber in seiner angenommenen Höhe als empirisch nicht belegt und für die Zukunftsprognose als unrealistisch überhöht angesehen. In diesem Zusammenhang wurde auch das angewendete Kapitalmarktmodell (CAPM) als ungeeignet abgelehnt.
 - Verbreitete Kritik fand auch der verwendete Beta-Faktor. Bei seiner Anwendung sei ein originäres Beta der ContiTech AG zu Unrecht nicht ermittelt worden, obwohl das Unternehmen börsennotiert gewesen sei. Ein Rückgriff auf das Durchschnitts-Beta einer Vergleichsgruppe sei deshalb überhaupt nicht nötig gewesen. Abgesehen davon sei dabei die konkrete Auswahl der Vergleichsunternehmen nicht sachgerecht erfolgt. Die Berücksichtigung auch des operativen Risikos aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sei methodenwidrig. Statistische Tests hinsichtlich der Signifikanz einzelner Beta-Faktoren seien nicht angestellt, die Methodik der konkreten Berechnung des Beta-Faktors nicht offengelegt und damit auch nicht nachvollziehbar gemacht worden.
 - Eine Reihe von Antragstellern hielten den der Bewertung zugrundegelegten Wachstumsabschlag, vor allem angesichts einer realistisch angenommenen Inflationsprognose, für zu gering.
 - Ein Antragsteller hielt den Abzinsungsfaktor zwischen dem technischen Bewertungsstichtag und dem rechtlichen Bewertungsstichtag für nicht zutreffend angesetzt.
- Der für die Ermittlung der periodischen Ausgleichszahlung verwendete Verrentungszinssatz als Mittelwert zwischen Kapitalisierungs- und Basiszinssatz sei nicht folgerichtig und benachteilige die Minderheitsaktionäre.

Sachkomplex 5.

- Es sei kein Sonderwert für nicht betriebsnotwendiges Kapitalvermögen gebildet worden.
- Der angenommene Sonderwert für Immobilien und Beteiligungen sei nicht nachvollziehbar aufgegliedert
- und nicht auf den Bewertungsstichtag aufgezinst.

Sachkomplex 6.

- Eine Reihe von Antragstellern rügen die unterlassene, inhaltlich unzureichende Auseinandersetzung mit der Einkommenssteuerreform 2008.

(u.a. Antragsteller zu 73.f))

- Durch die Einkommenssteuerreform 2008 mit der dadurch eingeführten generellen Steuerpflichtigkeit auch von Kursgewinnen für Privatpersonen habe sich die bisherige empirische Basis für die vergangenheitsbasierte Feststellung der Marktrisikoprämie in einem entscheidenden Detail nachhaltig verändert.
- Der für das Jahr 2008 typisiert angenommene Ertragssteuersatz für das Halbeinkünfteverfahren sei zu undifferenziert angewendet worden. Durch seine Anwendung steige der Basiszinssatz nach Steuern für den der Bewertung zugrundegelegten Basiszins.
- Das ab 2008 eingeführte neue Abgeltungssteuersystem sei nicht berücksichtigt worden.

Sachkomplex 7.

- Der Erwerb der Thermopol-Gruppe im Februar 2008 sei bei der Unternehmensbewertung der ContiTech AG nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Der Erwerb der Automobilzuliefersparte VDO durch die Continental AG sei zu wesentlich günstigeren Ergebnis- und Umsatzmultiplikatoren erfolgt als sie der

Bewertung der ContiTech AG zugrundegelegt worden seien. Dies indiziere, dass mit zweierlei Maß gemessen und bewertet worden sei.

(u.a. Antragsteller zu 6., 33., 73.f))

- Synergieeffekte aus Anlass der Verschmelzung der ContiTech AG mit der Phoenix-Gruppe seien nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Die Marke ContiTech und weitere der ContiTech AG gehörende Marken seien bei der Unternehmensbewertung nicht besonders berücksichtigt worden.

(u.a. Antragsteller zu 56.)

- Der Barwert der Garantiedividende aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 zwischen der ContiTech AG und der Antragsgegnerin sei als Untergrenze für die Abfindung festzulegen.

(u.a. Antragsteller zu 66.a))

F.

1.

In dieser Sache hat am 21. September 2011 eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Verhandlung fand mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zusammen mit der Verhandlung des Spruchverfahrens 23 AktE 7/08 statt.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Band LXXXI, Blatt 602 - 605 d.A.).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hatte der Kammervorsitzende den Parteien mit Schreiben vom 1. September 2011 verfahrensbezogene Informationen übermittelt und erste rechtliche Hinweise gegeben (Band LXXXI, Blatt 538 - 542 d.A.). Die mündliche Verhandlung wurde anhand der Übersicht zu den Besprechungsthemen (Band LXXXI, Blatt 581 - 587 d.A.) geführt, die der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 15. September 2011 (Band LXXXI, Blatt 588 d.A.) übermittelt hatte. Die in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden gemachten Bemerkungen zur Sach- und Rechtslage sind in seinem Schreiben vom 23. September 2011 (Band LXXXI, Blatt 618 - 630 d.A.) zusammengefasst.

2.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten die von der Kammer in der mündlichen Verhandlung gegebene Anregung aufgegriffen und Verhandlungen über den Inhalt und die Reichweite einer konsensualen Verfahrensbeendigung des vorliegenden Spruchverfahrens und des Spruchverfahrens 23 AktE 7/08 aufgenommen. Auf Bitte des Vorsitzenden übernahm es der gemeinsame Vertreter, die dazu nötige Koordination und Kommunikation der Verhandlungen im Kreis der Antragsteller zu unterstützen und zu vermitteln. Im Verlauf der Verhandlungen wurden mehrere Entwürfe für den Inhalt eines Vergleichs erarbeitet und diskutiert. Der zunächst abgestimmte Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung (08.02.2012) wurde zweimal, zunächst auf den 3. April 2012, sodann auf den 2. Mai 2012 verlegt.

3.

Nachdem sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 abgezeichnet hatte, dass ein umfassender vergleichsweiser Verfahrensabschluss des vorliegenden Spruchverfahrens und des parallelen Spruchverfahrens 23 AktE 24/09 nur schwer zu erreichen sein würde, wurde die Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung zunächst erneut ausführlich erörtert. Insbesondere die Antragsteller, die ihre Entscheidung für einen Vergleichsabschluss noch zurückgestellt hatten, hatten Gelegenheit, ihre Standpunkte zur Sache ausführlich darzulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Band LXXXII Blatt 796-814 d.A.).

Nachdem auch danach eine allseitige Zustimmung sämtlicher Antragsteller zu einem Vergleich nicht festgestellt werden konnte, wurde die Frage erörtert, ob statt einer umfassenden vergleichsweisen Verfahrensbeendigung auch der Abschluss von Teilvergleichen und zwar sowohl im vorliegenden Spruchverfahren als auch im Spruchverfahren 23 AktE 7/08 möglich sei.

Im Anschluss an diese Erörterung wurde in der Sitzung am 2. Mai 2012 ein Teilvergleich protokolliert, an dem sich 99 der noch verbliebenen 113 Antragsteller des Spruchverfahrens, die Antragsgegnerin und der gemeinsame Vertreter beteiligten. Auch im parallelen Spruchverfahren konnte ein Teilvergleich mit breiter Zustimmung im Kreis der Antragsteller (65 von 72) geschlossen werden.

Nach dem Inhalt des Teilvergleichs wurde die Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin um 3,50 € je Stückaktie auf 28,33 € erhöht. Außerdem wurde eine der gesetzlichen Regelung entsprechende Verzinsung in den Vergleich aufgenommen. Daneben wurde für die vergleichsbeteiligten Antragsteller eine Kostenerstattungsregelung vereinbart, die zugunsten der nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller, bei dem Wertansatz für die Vergleichsgebühr der anwaltlich vertretenen Antragsteller und bei der Streitwertkumulation in den Fällen anwaltlicher Mehrfachvertretung Elemente enthält, die gegenüber der gesetzlichen Regelung wirtschaftlich deutlich günstiger sind.

Auch der gemeinsame Vertreter stimmte für die von ihm vertretenen, nicht selbst verfahrensbeteiligten Antragsteller dem Vergleich uneingeschränkt zu, behielt sich allerdings zugunsten der außenstehenden Aktionäre die Besserung für den Fall einer anderweitigen, höheren Festsetzung durch gerichtliche Entscheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Teilvergleichs vom 2. Mai 2012 wird auf die Akten Bezug genommen (Band LXXXII, Blatt 856 – 863 d.A.).

4.

Bestandteil des Teilvergleichs vom 2. Mai 2012 war auch ein zeitlich begrenztes individuelles Rücktrittsrecht für einzelne Antragsteller, und zwar für die, die der gemeinsame Vertreter in der mündlichen Verhandlung bei der Vergleichsprotokollierung in Untervollmacht vertreten hatte. Für den Fall, dass rücktrittsberechtigte Antragsteller ihr Rücktrittsrecht ausübten, hatte sich die Antragsgegnerin ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

5.

Nachdem keiner der rücktrittsberechtigten vergleichsbeteiligten Antragsteller bis zum Ablauf der vereinbarten Rücktrittsfrist (25.05.2012) vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hatte und deshalb die aufschiebende Bedingung für das Rücktrittsrecht der Antragsgegnerin nicht eingetreten war, wandte sich der Vorsitzende der Kammer durch sein Schreiben vom 29. Mai 2012 an alle noch am Verfahren beteiligt gebliebenen Antragsteller und empfahl ihnen den Beitritt zum Teilvergleich vom 2. Mai 2012 (Band LXXXIII, Blatt 904 – 906 d.A.). Daraufhin erklärten fünf weitere Antragsteller ihre

Bereitschaft zum Vergleichsbeitritt. Im Parallelverfahren entschlossen sich weitere drei der dort noch verbliebenen sieben Antragsteller ebenfalls zum Vergleichsbeitritt.

Nachdem auch die Antragsgegnerin ihr Einverständnis zur Erweiterung des Kreises der vergleichsbeteiligten Antragsteller erklärt hatte, protokollierte der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2012 den Vergleichsbeitritt. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung und des protokollierten Vergleichs wird auf die Akten Bezug genommen (Band LXXXIV, Blatt 1101 – 1114 d.A.).

6.

Durch Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juli 2012 wurden die Teilgegenstandswerte aus Anlass der Teilvergleiche vom 2. Mai 2012 und 12. Juli 2012 festgesetzt. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen (Band LXXXIII, Blatt 907-922 d.A.); Band LXXXIV, Blatt 1105 d.A.).

7.

Insgesamt haben danach 104 der 113 Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens, die zusammen 64.137 der 72.043 verfahrensbeteiligten Anteilsrechte vertreten, sowie der gemeinsame Vertreter und die Antragsgegnerin das Verfahren durch Vergleich beendet beziehungsweise ihre Bereitschaft dazu bekundet.

G.

Grundlage der Spruchverfahrensanträge der am Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 nicht beteiligten neun Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens sind folgende Schriftsätze:

- Antragstellerin zu 6.:

- Schriftsatz vom 05.03.2009; Band VI, Blatt 1 – 8 d.A.;

- Antragstellerin zu 29.a):

- Schriftsatz vom 04.05.2009; Band XXIX, Blatt 2 – 11 d.A.;

- Antragsteller zu 29.b):

- Schriftsatz vom 04.05.2009; Band XXIX, Blatt 2-11 d.A.;

- Antragsteller zu 33.:

- Schriftsatz vom 05.05.2009; Band XXXIII, Blatt 1 – 14 d.A.;
- Schriftsatz vom 23.04.2010; Band LXXIX, Blatt 259 – 313 d.A.;
- Schriftsatz vom 04.06.2012; Band LXXXIII, Blatt 962 – 984 d.A.;

- Antragstellerin zu 56.:

- Schriftsatz vom 20.04.2009; Band LVI, Blatt 1 – 12 d.A.;

- Antragsteller zu 60.:

- Schriftsatz vom 13.05.2009; Band LX, Blatt 2 – 8 d.A.;

- Antragsteller zu 66.a):

- Schriftsatz vom 14.05.2009; Band LXVI, Blatt 2 – 10 d.A.;

- Antragstellerin zu 67.:

- Schriftsatz vom 18.05.2009; Band LXVII, Blatt 2 – 5 d.A.;

- Antragsteller zu 73.f):

- Schriftsatz vom 17.05.2009; Band LXXIII, Blatt 2 – 18 d.A..

Diese Antragsteller haben in ihren Antragsbegründungen nur einen Teil der konkreten Einwendungen gegen die Angemessenheit der Kompensation und gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 SpruchG) vorgebracht, die im vorliegenden Spruchverfahren insgesamt geltend gemacht worden sind (siehe dazu oben Abschnitt E.). Wegen der Antragsbegründungen der noch verfahrensbeteiligten Antragsteller im einzelnen wird auf die angeführten Teile der Akten Bezug genommen.

Die am Verfahren noch beteiligten Antragsteller haben folgende Sachanträge gestellt:

Antragstellerin zu 6.:

1. Die angemessene Abfindung wird durch das Gericht ermittelt und festgesetzt.

2. Die Barabfindung wird verzinst.

Die Antragsteller zu 29.a) und 29.b) haben keine sprachlich als solche hervorgehobenen Anträge gestellt, erstreben aber die Erhöhung der Barabfindung durch gerichtliche Entscheidung.

Antragsteller zu 33.:

Die angemessene Barabfindung für die Übertragung der Aktien der bisherigen Minderheitsaktionäre der ContiTech AG, Hannover, auf die Antragsgegnerin

, die von der Antragsgegnerin mit 24,83 € für je eine Stückaktie festgesetzt und von der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22.08.2007 so beschlossen worden ist,

wird gerichtlich höher festgesetzt.

Antragstellerin zu 56.:

Gemäß § 327 f AktG die Barabfindung für die ausgeschiedenen Aktionäre der ContiTech AG wegen der zwangsweisen Enteignung ihrer Aktien auf die

(...) („Squeeze Out“) durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen.

Antragsteller zu 60.:

Die Angemessenheit der durch die Antragsgegnerin mit € 24,83 festgesetzten Abfindung zu prüfen.

Antragsteller zu 66.a):

Gemäß § 327 f AktG die Barabfindung für die ausgeschiedenen Aktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft wegen der zwangsweisen Übertragung ihrer Aktien auf die

(„Squeeze Out“) durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen.

Antragstellerin zu 67.:

Die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft, Hannover, von der Hauptaktionärin und Antragsgegnerin festge-

setzte Barabfindung in Höhe von € 24,83 je Stückaktie nach Maßgabe der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse gerichtlich höher festzusetzen.

Antragsteller zu 73.f):

Die auf 24,83€ je Stückaktie festgesetzte Barabfindung für die ehemaligen Aktionäre der ContiTech AG durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen (Antrag auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die von der Antragsgegnerin für je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der ContiTech AG festgelegte Barabfindung in Höhe von € 24,83 als angemessen zu bestimmen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung des Antrages wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2010 (Band LXXVIII, Blatt 28, 48 – 184 d.A.) und auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 13. September 2011 zu den Bemerkungen des Vorsitzenden vom 2. August 2011 (Band LXXXI, Blatt 566 – 578 d.A.) Bezug genommen.

Der gemeinsame Vertreter hat als Folge der Regelung in Abschnitt IV. Absatz 4 des Vergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 keinen eigenen Antrag mehr gestellt.

H.

1.

Auf das vorliegende Spruchverfahren ist das Spruchverfahrensgesetz und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung anzuwenden, weil der erste das vorliegende Verfahren einleitende Antrag (§§ 1 Nr. 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpruchG) vor dem 1. September 2009 bei Gericht eingegangen ist (Artikel 111 Abs. 1 Satz 1 FGG-Reformgesetz).

2.

Die Spruchverfahrensanträge der noch am Verfahren beteiligten Antragsteller zu 6., 29.a), 29.b), 33., 56., 60., 66.a), 67. und 73.f) sind zulässig.

Die Antragsgegnerin hat ihre in der Antragsserwiderung vom 18. Januar 2010 erhobenen Zulässigkeitsrügen in den Schriftsätzen vom 12. Februar 2010 und 18. März 2010 zurückgenommen, nachdem zuvor sieben Antragsteller ihre Spruchverfahrensanträge mangels Antragsberechtigung zurückgenommen hatten und im übrigen die Bedenken der Antragsgegnerin gegen die Ordnungsmäßigkeit der von weiteren Antragstellern vorgelegten Nachweise zur Antragsberechtigung ausgeräumt worden waren (vgl. oben Abschnitt B.3.).

Zulässigkeitsbedenken bestehen nicht.

3.

Die Spruchverfahrensanträge sind in dem im Tenor des Beschlusses genannten Umfang auch begründet.

Die von der Antragsgegnerin festgelegte Barabfindung für die von der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22. August 2007 beschlossene Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft auf die Antragsgegnerin als deren Hauptaktionärin wird auf 28,33 € statt auf 24,83 € je Stückaktie festgesetzt.

Die Entscheidung ergeht nach den §§ 327 a Abs. 1 Satz 1, 327 b Abs. 1 Satz 1, 327 f Satz 2 AktG; § 1 Nr. 3 SpruchG.

Die Barabfindung ist entsprechend der gesetzlichen Regelung in dem aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Umfang zu verzinsen (§ 327 b Abs. 2 1. Halbsatz AktG; § 20 Abs. 5 EGAktG).

Grundlage der Entscheidung der Kammer über die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung für die Aktien der vormaligen Minderheitsanteilseigner der ContiTech AG, die auf die Antragsgegnerin übertragen worden sind, ist die mit qualifizierter Mehrheit erreichte Übereinstimmung eines sehr großen Teils der Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens und des Spruchverfahrens 23 AktE 7/08, die den ganz überwiegenden Teil der verfahrensbeteiligten Anteilsrechte repräsentieren, mit der Antragsgegnerin über die Höhe der Kompensation für die Übertragung der Aktien der ContiTech AG und den als Grundlage der Kompensation zum 22. August 2007

ermittelten Unternehmenswert der ContiTech AG, die mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters erfolgt ist.

Die Kammer schätzt die angemessene Barabfindung für die Minderheitsaktionäre nach § 287 Abs. 2 ZPO auf 28,33 € je Stückaktie.

Der Schätzung liegt ein angenommener Unternehmenswert der ContiTech AG zum 22. August 2007 von 2.527.752.785 € zugrunde $((88.948.888 - 228.352) \times 28,33 + 14.300.000)$. Der als angemessen anzusehende Barabfindungsbetrag liegt damit um 14,10 % über dem von der Antragsgegnerin zunächst festgelegten Barabfindungsbetrag von 24,83 € je Stückaktie.

4.

Dem durch den Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 erreichten Bewertungskonsens über den Unternehmenswert der ContiTech AG haben 92,04 % der an diesem Verfahren beteiligt gewesenen Antragsteller (104 von 113) zugestimmt. Sie repräsentieren 89,03 % der in diesem Verfahren beteiligten Anteilsrechte (64.137 von 72.043).

a)

Die im Schriftsatz vom 2. Juli 2012 vertretene Rechtsauffassung des Antragstellers zu 66.a) (Band LXXXIII, Blatt 1015-1018 d.A.), die Anzahl der verfahrensbeteiligten Aktien sei um 70.000 Anteilsrechte zu erhöhen, da er, der Antragsteller zu 66.a), nicht nur die von ihm selbst gehaltenen 100 Aktienrechte vertrete, sondern daneben treuhänderisch die Interessen von Anteilseignern, die durch eigene Anträge nicht am Verfahren beteiligt seien, jedoch eine so große Anzahl von Aktien der ContiTech AG gehalten hätten, trifft schon aus Rechtsgründen nicht zu. Der Standpunkt des Antragstellers zu 66.a) findet im Verfahrensmodell, das dem Spruchverfahrensgesetz zugrunde liegt, keine Grundlage. Denn dieses ist durch die materiell einheitliche, verfahrensrechtlich jedoch unterschiedliche Berücksichtigung von Verfahrensbeteiligten auf der einen und Verfahrensbetroffenen – begünstigten – Anteilsrechten auf der anderen Seite geprägt.

§ 1 SpruchG räumt jedem Anteilsinhaber, dessen Recht von einer grundlegenden Unternehmensstrukturentscheidung betroffen ist, einen eigenen Verfahrensanspruch zur Einleitung eines Spruchverfahrens ein (§ 3 Satz 1 SpruchG). Zugleich bestimmt das Gesetz die Erstreckung der Wirkung gerichtlicher Entscheidungen in Spruchverfahren

auf alle betroffenen Anteilsinhaber (§ 13 Satz 2 SpruchG). Gerichtsentscheidungen in Spruchverfahren haben deshalb begünstigende Drittwirkungen zugunsten aller Minderheitsrechtsinhaber und zwar unabhängig davon, ob sie von ihrem Antragsrecht für ein Spruchverfahren Gebrauch machen oder davon absehen.

Kraft gesetzlicher Bestimmung werden die Rechte und Interessen der nicht selber verfahrensbeteiligten Anteilsinhaber durch den gerichtlich zu bestellenden gemeinsamen Vertreter der – außenstehenden – Aktionäre wahrgenommen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG). Eine weitere – dritte – Gruppe von Anteilsinhabern, die treuhänderisch vertretenen, jedoch nicht selbst verfahrensbeteiligten Berechtigten, sieht das Gesetz nicht vor.

b)

Daraus folgt, dass sich die Anzahl der selbst und mit eigenen Verfahrensrechten am vorliegenden Spruchverfahren Beteiligten nur aus der Anzahl der von ihnen nach § 4 Sätze 2 und 3 SpruchG nachgewiesenen Anteilsrechte ergibt.

5.

Bei der Gewichtung der indiziellen Bedeutung der im vorliegenden Spruchverfahren durch den Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 erzielten konsensualen Verständigung von Verfahrensbeteiligten über die Bewertung der ContiTech Aktiengesellschaft zum 22. August 2007 und der daraus hergeleiteten Kompensation für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin als Mehrheitsaktionärin der ContiTech AG muss ergänzend berücksichtigt werden, dass neben dem vorliegenden Spruchverfahren auch das Spruchverfahren 23 AktE 7/08 durch einen Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 abgeschlossen worden ist, dem ebenfalls eine sehr große Anzahl der in jenem Verfahren beteiligten Antragsteller, die Antragsgegnerin und der gemeinsame Vertreter zugestimmt haben.

a)

Zwar hat jenes Verfahren einen anderen Verfahrensgegenstand als das vorliegende. Dort sind die wirtschaftlichen Folgen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 11. Juli 2007 verfahrensgegenständlich, während im vorliegenden

Spruchverfahren die angemessene wirtschaftliche Kompensation wegen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionäre zum Spruch steht.

Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass die Folgen mehrheitsgetragener Vertragskonzernentscheidungen für die Minderheitsaktionäre zumindest strukturell weniger einschneidend wirken können, weil die Anteilsrechte dieser Aktionäre zwar betroffen werden, aber nicht selbst zur Disposition einer qualifizierten Mehrheit stehen, während Übertragungsentscheidungen nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG stets eine unfreiwillige Desinvestition bewirken und damit den endgültigen Verlust der Anteilsrechte der betroffenen Aktionäre zur Folge haben und zwar zu einem Zeitpunkt, den nicht sie, sondern allein der Mehrheitsaktionär bestimmt.

Werden jedoch – wie geschehen – ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und ein Übertragungsbeschluss gegen den Willen von Minderheitsaktionären zeitgleich gesellschaftsrechtlich umgesetzt, dann unterscheidet sich die Beurteilung der Kompensation für die Minderheitsaktionäre nach den §§ 304 Abs. 2 Satz 1, 305 Abs. 1 AktG einerseits und nach § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG andererseits sachlich und wirtschaftlich nicht voneinander und zwar unabhängig von einem etwa zeitlich unterschiedlichen Eintritt der Rechtswirkungen der Unternehmensstrukturmaßnahmen durch die – konstitutive – Eintragung der Maßnahmen im Handelsregister (§§ 294 Abs. 2, 327 e Abs. 1 Satz 1 AktG).

b)

So ist es bei den unterschiedlichen Verfahrensgegenständen der Spruchverfahren 23 AktE 7/08 und 23 AktE 24/09.

Der maßgebliche Stichtag für die kompensationsrelevante Bewertung des Unternehmens, der ContiTech AG, ist in beiden Verfahren gleich. Stichtag ist der Zeitpunkt der Hauptversammlung in der über die Unternehmensstrukturmaßnahmen letztlich entschieden wurde, also der 22. August 2007 (§§ 305 Abs. 3 Satz 2, 327 b Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Identität des für die Unternehmensbewertung entscheidenden Zeitpunktes in beiden Verfahren besteht unabhängig davon, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 am 9. Januar 2008 wirksam wurde, während der dem vorliegenden Spruchverfahren zugrundeliegende Übertragungsbeschluss mehr als ein Jahr später – am 10. Februar 2009 – durch Eintragung in das Handelsregister rechtliche Bedeutung erlangte.

Die aufgezeigte Übereinstimmung des Bewertungsstichtages in beiden Verfahren rechtfertigt es, bei der Bewertung des indiziellen Gewichtes des Bewertungskonsenses durch die Vergleiche vom 2. Mai/12. Juli 2012 sowohl die Verfahrenslage im vorliegenden Verfahren heranzuziehen als ergänzend auch auf die des parallelen Spruchverfahrens 23 AktE 7/08 Bezug zu nehmen.

c)

Im Verfahren 23 AktE 7/08 haben sich mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters 68 der 72 Antragsteller (94,44 %) mit der Antragsgegnerin auf einen Konsens für den Unternehmenswert der ContiTech AG zum 22. August 2007 und einen daraus abgeleiteten Anteilswert der Aktien der Minderheitsaktionäre verständigt. Bezogen auf die Anzahl der von den vergleichsbeteiligten Antragstellern repräsentierten 296.164 Anteilsrechte lag die Zustimmungsquote bei 99,97 %, denn in jenem Verfahren waren 296.267 Anteile verfahrensbeteiligt.

d)

Der Kreis der Antragsteller des Spruchverfahrens 23 AktE 7/08 und der des vorliegenden Spruchverfahrens überschneidet sich teilweise. Außerdem hat sich zum Teil bei einzelnen Antragstellern die Anzahl der verfahrensbeteiligten Anteile zwischen den maßgeblichen Stichtagen für die Einleitung der beiden Verfahren geändert (§§ 3 Satz 1 Nr. 1, 3 Satz 1 Nr. 2 SpruchG, jeweils in Verbindung mit § 3 Satz 2 SpruchG).

Unter Berücksichtigung dieses weiteren Gesichtspunktes sind an beiden Verfahren zusammengenommen 131 Einzelantragsteller beteiligt gewesen, die insgesamt 315.418 Anteilsrechte nachgewiesen und damit an den Verfahren teilgenommen haben. Die Gesamtzahl der davon vergleichsbeteiligten Antragsteller beträgt insgesamt 119. Dies ergibt eine Zustimmungsquote zu den Teilvergleichen von insgesamt 90,84 %. Die 119 Einzelantragsteller hatten insgesamt 307.407 Anteilsrechte nachgewiesen. Danach beträgt die anteilmengenbezogene Zustimmungsquote für beide Verfahren zusammen 97,46 %.

6.

Der in beiden Verfahren erklärten Zustimmung des gemeinsamen Vertreters zum materiellen Vergleichsinhalt kommt ein eigenes bewertungsindizielles Gewicht für die

Angemessenheit der vergleichsweise erreichten Wertermittlung der ContiTech AG zum 22. August 2007 durch den Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 zu.

a)

Dies beruht zum einen auf dem quantitativen Gewicht der Anteile, deren Rechte und Interessen ein gemeinsamer Vertreter kraft seines besonderen gesetzlichen Auftrags und der ihm durch gerichtliche Entscheidung damit übertragenen Verantwortung für das Gesamtverfahren zu wahren hat.

Wie bereits ausgeführt (siehe oben unter Abschnitt H.4.) vertritt der gemeinsame Vertreter der außenstehenden Aktionäre auch im vorliegenden Spruchverfahren den ganz überwiegenden Teil der verfahrensbetroffenen Anteilsrechte. Dies sind in beiden Verfahren insgesamt 2.793.586 Anteilsrechte der Minderheitsaktionäre der ContiTech AG am 22. August 2007, vermindert um die Zahl der verfahrensbeteiligten Anteilsrechte (im Verfahren 23 AktE 7/08: 296.267; im Verfahren 23 AktE 24/09: 72.043). Daraus ergibt sich bezogen auf das Spruchverfahren 23 AktE 7/08 ein quantitatives Gewicht von 2.497.319 Anteilsrechten; im vorliegenden Verfahren 23 AktE 24/09 sogar von 2.721.543 Anteilsrechten.

Selbst bei Anwendung der oben unter Abschnitt H.5. für geboten erachteten Kumulation der selbständig durch eigene Anträge in beiden Spruchverfahren vertretenen Einzelantragsteller und der ihnen zugeordneten verfahrensbeteiligten Anteilsrechte von insgesamt 315.418 Anteilen bleiben 2.478.168 außenstehende, nur vom gemeinsamen Vertreter vertretene Anteilsrechte. Dies entspricht allein 88,71 % aller Anteile auf die sich die beiden Spruchverfahren beziehen.

b)

Dies war nach den Verfahrensführungsgrundsätzen der Kammer, die die Rechte und Interessen aller von den Verfahren betroffenen Beteiligten ausgewogen und fair zu wahren hatte, der Grund dafür, von Anfang an darauf hinzuwirken, dass der gemeinsame Vertreter in die Verhandlungen über eine mögliche konsensuale Verfahrensbeendigung der Verfahren einbezogen und maßgeblich an ihnen beteiligt werde. Bereits in der ersten mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 und erneut in der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 hat die Kammer unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nur dann einer Verständigung eines

relevanten Kreises der Verfahrensantragsteller mit der Antragsgegnerin eine gesamtverfahrensbezogene indizielle Bedeutung beimessen könne, wenn auch der gemeinsame Vertreter dazu seine Zustimmung gebe, und zwar sowohl zum materiellen Inhalt der Verständigung als auch zum Verfahren in seiner Gesamtheit.

c)

Das besondere Gewicht und die besondere Stellung des gemeinsamen Vertreters in Spruchverfahren beruht nämlich nicht zuletzt auf einer weiteren verfahrensrechtlichen Besonderheit, die das Gesetz nur bei Spruchverfahren kennt.

§ 6 Abs. 3 SpruchG bestimmt, dass der gemeinsame Vertreter aus eigenem Recht ein Spruchverfahren fortsetzen kann, selbst wenn alle anderen Verfahrensantragsteller das Verfahren für sich beendet haben. Trotz dieser Regelung wird ein Spruchverfahren nur dann eingeleitet, wenn ein Antragsberechtigter einen zulässigen Spruchverfahrensantrag gestellt hat. Der gemeinsame Vertreter hat demgegenüber kein eigenes Antragsrecht zur Verfahrenseinleitung. Die verfahrensübergreifende Stellung des gemeinsamen Vertreters setzt also den Antrag zumindest eines Individualrechtsinhabers voraus. Erst dann bekommt das Verfahren Wirkungen, die Elementen einer Sammelklage ähnlich sind und bei der der gemeinsame Vertreter ein eigenständiges Verfahrensdispositionsrecht hat, das dem eines Vertreters allgemeiner Interessen vergleichbar ist und an die Sachwalterstellung eines Ombudsmanns erinnert.

d)

Aus diesen Gründen musste der gemeinsame Vertreter bei seiner Beteiligung an den Vergleichsbemühungen und seiner nachfolgenden Zustimmung zu einer Verständigung des überwiegenden Teils der verfahrensbeteiligten Antragsteller mit der Antragsgegnerin stets darauf bedacht sein, die Rechte und Interessen der außenstehenden Aktionäre der ContiTech AG umfassend und voll inhaltlich zu wahren. Dies ist zum einen geschehen durch die Drittwirkungsabrede in IV. Absatz 2 des Vergleichs vom 2. Mai/ 12. Juli 2012. Zum anderen hat der gemeinsame Vertreter in dem Vergleich (Abschnitt IV. Absatz 4) zwar auf sein Verfahrensfortsetzungsrecht verzichtet; dies allerdings nur, falls alle Antragsteller mit der Antragsgegnerin vergleichsweise einig würden. Ansonsten behielt sich der gemeinsame Vertreter das Recht für die außenstehenden Aktionäre im Falle einer – höheren – gerichtlichen Festsetzungsentscheidung vor (Abschnitt IV. Absatz 4; Abschnitt VI. Absatz 2 Satz 1).

e)

Diese differenzierte Regelung, die auf Anregung des Vorsitzenden der Kammer in den Text der Teilvergleiche vom 2. Mai/12. Juli 2012 aufgenommen wurde und ohne die die Kammer Teilvergleiche in Bezug auf die Spruchverfahren 23 AktE 7/08 und 23 AktE 24/09 nicht als gerichtliche Vergleiche protokolliert hätte, zeigt zugleich, warum die im Schriftsatz des Antragstellers zu 66.a) vom 2. Juli 2012 vorgebrachte Einwendung, der Zustimmung des gemeinsamen Vertreters zum Teilvergleich komme keine bewertungsindizielle Bedeutung für den materiellen Inhalt der gerichtlichen Entscheidung zu, weil der gemeinsame Vertreter in Wahrheit das konsensual gefundene Ergebnis nicht als ausreichend ansehe, einer tragfähigen rechtlichen Grundlage entbehrt: Der vereinbarte Besserungsvorbehalt beruht nur auf der besonderen Stellung und der Verfahrensverantwortung des gemeinsamen Vertreters. Seine Zustimmung zum Teilvergleich hat im übrigen – wie für die anderen vergleichsbeteiligten Parteien auch – die Bedeutung, die in Absatz 5 der Präambel zum Vergleich zum Ausdruck gebracht wird, nämlich den Willen zur vollständigen und endgültigen Beendigung eines im Ausgang offenen Verfahrens. Dies ist rechtlich entscheidend mehr als die bloße Vereinbarung einer höheren Mindestabfindung für die früheren Aktionäre der ContiTech AG.

7.

Die Kammer verkennt nicht, dass in diesem Verfahren von den Antragstellern und dem gemeinsamen Vertreter eine Reihe von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten angesprochen worden sind, die ernstliche Zweifel daran begründeten, ob die der Barabfindungsfestsetzung der Antragsgegnerin zugrundeliegende Unternehmensbewertung der ContiTech AG zum 22. August 2007 in jeder Hinsicht sachgerecht war und zumindest im Ergebnis zu einer wertentsprechenden Bestimmung der Anteilsrechte der Aktien der Minderheitsaktionäre geführt hatte.

a)

Schon die ausreichende Transparenz der tatsächlichen Grundlagen für die Bewertung war im vorliegenden Spruchverfahren sehr umstritten. Der Streit führte zu einem Zwischenverfahren (siehe dazu oben unter B.3.), das mit der Dokumentenvorlageanordnung des Vorsitzenden vom 1. Dezember 2010 und seiner Geheimschutzan-

ordnung vom 7. Januar 2011 endete. Wegen der Einzelheiten der Entscheidung wird auf die bereits angeführten Teile der Akten Bezug genommen.

Über das Ergebnis seiner Dokumentenauswertung und der dazu mit der Antragsgegnerin geführten Erörterung berichtete der gemeinsame Vertreter in der ersten mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 (siehe dazu oben unter B.4.).

Der Vorsitzende fasste im Anschluss an die mündliche Verhandlung am 21. September 2011 das Ergebnis der Erörterung in seinem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten vom 23. September 2011 (Band LXXXI, Blatt 618 ff.) wie folgt zusammen:

(Die in den nachfolgenden Zitaten angeführten Bezugsziffern ergeben sich aus den „Besprechungsthemen“ für die mündliche Verhandlung am 21.09.2011; vgl. Band LXXXI, Blatt 581 – 587 d.A.)

„E.II.2.“

Tatsachenbasis für die Zukunftsplanung

1.

...

Die einer Entscheidung in Spruchverfahren zugrundegelegte Informationsbasis muss zu den Akten gelangen und den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht werden können. Nur ausnahmsweise kann zur Wahrung von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen der allgemeine Zugang beschränkt werden. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den gemeinsamen Vertreter, wenn dieser selbst Berufsgeheimnisträger ist.

Die Mitwirkungspflicht einer Antragsgegnerpartei in einem Spruchverfahren geht über die einer Prozesspartei im Zivilprozess weit hinaus, weil Spruchverfahren die gesellschaftsrechtlich legitimierte Handlungs- und Bestimmungsinitiative der Antragsgegnerpartei vorausgegangen ist und weil etwaige Feststellungsschwierigkeiten tatsächlicher Art wegen der besonderen Entscheidungsgegenstände von Spruchverfahren prozessual nicht zu wirtschaftlichen Lasten von Antragsgegnerparteien führen können.

2.

Durch die Erörterung in der mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, dass der Unternehmensbewertung der Antragsgegnerin zum 22. August 2007 die im Mai 2006 erstellte operative Planung der ContiTech AG für die Geschäftsjahre 2007 bis 2009 zugrundegelegt hat, die durch die im November 2006 aufgestellte Budgetplanung für das Jahr 2007 konkretisiert, für die Jahre 2008 und 2009 fortgeschrieben sowie hinsichtlich der Ergebnisse des Jahres 2007 durch die Ist-Ergebnisse aus den Monaten Januar bis Mai 2007 aktualisiert worden ist. Erforderliche - und erfolgte - Umrechnungen hatten ihren Grund darin, dass das verwendete Planungszahlenwerk auf die Division ContiTech im Continental Konzern bezogen war, die nicht vollständig identisch mit der Antragsgegnerin ist. Nach Angaben von _____ beträgt der Anteil der ContiTech AG an der Division ContiTech im Continental Konzern - jährlich schwankend - um die 95 %.

3.

Zum Zeitpunkt der Bewertungsarbeiten im Jahre 2007 existierte zusätzlich zu den vorgenannten Planungen ein, allerdings nur Umsatzzahlen enthaltender Fünf-Jahres-Plan (2007 bis 2011). Dieser lag dem Bewertungsgutachter, _____ bei den Bewertungsarbeiten vor. Diese Planung ist aber nicht in die Bewertung eingeflossen.

In der mündlichen Verhandlung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass diese Fünf-Jahres-Umsatzplanung 2007 bis 2011 bei der Antragsgegnerin nicht mehr vorhanden sein könnte. _____ hat auf Nachfrage gesagt, dass im Herbst 2007 der kontinuierliche Planungsprozess der operativen Planung bei der Antragsgegnerin wie in den Vorjahren auch fortgesetzt und für die Jahre 2008 bis 2010 fortgeschrieben worden ist. Auch diese Planung sei bei der Antragsgegnerin noch vorhanden.

4.

_____ hat erklärt, dass seine Auswertung der ihm zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nach Erläuterungen durch _____ bei einem Treffen im März 2011 keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass die der

Bewertung der Antragsgegnerin zugrundegelegte Planung eigens für die Zwecke der Strukturmaßnahmen, die Gegenstand der vorliegenden Spruchverfahren sind, erstellt worden sein könnte (Anlassplanung).

hat auf Nachfrage mitgeteilt, bei der Bewertung der Antragsgegnerin sei der Übergang der konkreten Planungsphase I in die Planungsphase II (ewige Rente) rechnerisch durch Ansatz eines Umsatzwachstums von 1 % ermittelt worden. Dieser rechnerische Ansatz sei in Abstimmung mit der Antragsgegnerin erfolgt.“

Das Schreiben vom 23. September 2011 enthält auch erste Folgerungen und Zwischenergebnisse, die sich aus dem erkennbaren Befund für die weitere Führung des Spruchverfahrens ergeben könnten:

„E.II.3.a):

Länge der Planungsphase I

Die tatsächliche Länge der der Bewertung zugrundegelegten Planungsphase I (22.08.2007 bis 31.12.2009) ist kürzer als der Planungszeitraum, der nach der Rechtsprechung für diesen Teilabschnitt von Unternehmensbewertungen nach der Ertragswertmethode regelmäßig gefordert und zugrundegelegt wird (3 bis 5 Jahre). Ob allein dies die vollständige Neuaufstellung der Unternehmensplanung der Antragsgegnerin in der Planungsphase I für ein weiteres Jahr notwendig macht, ist trotzdem nicht sicher, zumal diese Planung den Nachteil hätte, nur nachträglich erstellt werden zu können. Es kommt stattdessen in Betracht, ergänzend die langjährige Umsatzplanung 2007 bis 2011 und die erst nach dem Bewertungsstichtag erstellte operative Planung 2008 bis 2010 zur Erhellung, Verprobung und zur abgleichenden Kontrolle der in die Bewertung aufzunehmenden Planungsdaten heranzuziehen.

E.II.3.c):

Sachgerechter Übergang in die langfristige Planung (ewige Rente)

1.

Es erscheint ungewöhnlich und ist schwer nachvollziehbar, dass ein sehr marktstarkes, weltweit operierendes und gut aufgestelltes Unternehmen wie die ContiTech AG, das selbst bzw. mittelbar über den zugeordneten Konzern diese Einschätzung teilt und auch so auftritt, bei der Planung seines zukünftigen nachhaltigen Ergebnisses von einem Rückgang gegenüber den Vorjahren ausgeht. Wenn ein solches Bild im Rahmen einer Unternehmensplanung gerade in dem Segment zu sehen ist, dem bei der Bewertung des Unternehmens bekanntermaßen mit deutlichem Abstand das größte Gewicht, wenn nicht letztlich die entscheidende Rolle zukommt, so ist ein solcher Befund in besonderer Weise erklärungsbedürftig und erfordert eine besonders kritische Beleuchtung. Hieran fehlt es sowohl bei der Erstbewertung der Antragsgegnerin als auch bei der Prüfung dieser Bewertung.

2.

Es kommt hinzu, dass sich durch die vorangehende Erörterung zum Komplex E.II.2. (siehe oben) ergeben hat, dass beim Übergang der Planung zur Planungsphase II nicht von der gleichen unternehmensinternen Legitimationsgrundlage der Planungsprozesse wie für den Zeitraum davor ausgegangen werden kann. Dies hat zur Folge, dass fraglich bleibt, ob die - ohnehin kontrovers diskutierte - Einschätzungsprärogative für die Unternehmensleitung - deren Planungsermessen mit der Folge gewisser Einschränkungen hinsichtlich der Prüfungstiefe und Kontrolldichte in gerichtlichen Verfahren - auch im Fall einer (Schreibtisch-) "Planung durch den Bewerter" noch Geltung beanspruchen kann.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Frage oder ein - zumindest dort vielleicht notwendiger - Wechsel der Prüfungstiefe des Prüfers (eigene Bewertung statt bloße Plausibilitätsprüfung) ist im Prüfungsgutachten nicht nachvollziehbar zu erkennen.

3.

Bei der Bewertung der ContiTech AG zum 22. August 2007 kommen weitere Gesichtspunkte hinzu:

- Bei den Bewertungsarbeiten war eine fünf Jahre umfassende, umsatzbezogene Langzeitplanung vorhanden, die dem Bewertungsgutachter vorlag und deren Inhalt trotzdem nicht offengelegt/ausgewertet wurde.
- Die Überschussermittlung in der Planungsphase II nimmt einen Perspektivenwechsel vor (von der Abschreibungsquote zur Investitionsrate) und greift dafür auf Durchschnittsansätze aus der Vergangenheit zurück (2000 bis 2009), obwohl dieser Zeitraum bei der Vergangenheitsanalyse gerade nicht herangezogen worden ist (stattdessen nur der Zeitraum 2004 bis 2006) und zwar mit dem sachlich auf erste Sicht durchaus nachvollziehbaren Argument, dass die Verhältnisse des Unternehmens vor 2004 aufgrund einer grundsätzlich anderen Unternehmensstruktur so abweichend gewesen sind, dass eine Analyse auch bezogen auf diesen Zeitraum nicht angemessen sei.“

b)

Neben den tatsächlichen Grundlagen der Unternehmensbewertung der ContiTech AG zum 22. August 2007 hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 insbesondere auch die Parameter der Gegenwartswertermittlung der künftigen Ertragswartungen des Unternehmens kritisch beleuchtet. Der Vorsitzende hat den Erörterungsinhalt insoweit in der Zusammenfassung vom 23. September 2011 wie folgt wiedergegeben:

„E.III.“

Kapitalisierungszins

Es unterliegt keinem ernstlichen Zweifel, dass bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes für die Gegenwartswertermittlung im Zusammenhang mit einer Unternehmensbewertung neben der mittel- und langfristigen Überschussermittlung (E.II.) und der Feststellung und Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (E.III.6.) die Kategorien "Basiszins" (E.III.1.), "Marktrisikoprämie" (E.III.2.), "Beta-Faktor" (E.III.3.) und "Wachstumsabschlag" (E.III.5.) die vier Säulen der analytischen Unternehmensbewertung auf der Grundlage der Ertragswertermittlung darstellen. Die Ertragswertermittlung ist

eine - auch in den vorliegenden Verfahren angemessene - Methode der Unternehmenswertermittlung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Kompensation der Folgen von Unternehmensstrukturmaßnahmen.

E.III.1.:

Basiszins

Es ist zwischen den Verfahrensbeteiligten im Kern nicht im Streit, wie die tatsächliche Grundlage des Basiszinsansatzes zu gewinnen und durch welche Ermittlungsmethode der zugrundezulegende Basiszins zu errechnen ist. Die bisher im Verfahren aufgetretenen unterschiedlichen Angaben dazu beruhen wahrscheinlich auf immer noch nicht gegebener vollständiger Transparenz der Datengrundlagen, des Betrachtungszeitraums und des Berechnungsweges.

Es müsste zu schaffen sein, zumindest in dieser Hinsicht einen so weitgehenden Konsens zu erreichen, dass jedenfalls dieser Parameter der Unternehmensbewertung als verlässlich angesehen werden kann.

E.III.2.:

Marktrisikoprämie

1.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die vom Bewertungsgutachter und vom Prüfer angenommene Größe für den Risikozuschlag als sachgerecht angesehen werden kann.

Es ist zumindest auf erste Sicht schwer nachvollziehbar, dass die zugrundegelegte durchschnittliche, auf langfristiger Erfahrung aus der Vergangenheit aufruhende Renditeerwartung bei einer Vermögensanlage in Aktien um den - auch noch vor Steuern - Prozentsatz günstiger sein soll als bei einer Anlage am Finanzmarkt. Wären die Annahmen des Bewertungsgutachters und des Prüfers richtig, dann müsste die Anlageklasse Aktien bei der privaten und bei der institutionellen Vermögensanlage einen so überragenden Markterfolg haben, dass er dem außenstehenden Beobachter ins Auge fiel. Die

beobachtbare tatsächliche Lage lässt dies jedoch nicht erkennen. Das spricht gegen die Richtigkeit der Annahme und die ihr zugrundeliegenden Hypothesen.“

„E.III.3.:

Beta-Faktor

Die Herleitung und rechnerische Umsetzung des bei der Bewertung und der Prüfung angesetzten Beta-Faktors hat die Unübersichtlichkeit und Dunkelheit dieses, isoliert betrachtet bei der Unternehmenswertermittlung an sich vernünftigen Parameters bisher nicht beseitigen können. Das im Bewertungsgutachten und im Prüfungsgutachten dazu Gesagte wirkt zuwenig zuverlässig, um dadurch einschätzen zu können, dass das Risiko bei einer Anlage in Aktien der ContiTech AG am 22. August 2007 signifikant größer war als bei einer Anlage in einem durchschnittlichen Aktienportfolio.

Solange keine verlässliche und sachlich sowie rechnerisch nachvollziehbare Herleitung, die erneut sachverständig geprüft werden müsste, vorgelegt wird, muss es dabei bleiben, dass - im Zweifel - das Anlagerisiko für die Aktien der ContiTech AG nicht größer war als bei einer durchschnittlichen alternativen Aktienanlage.

E.III.5.:

Wachstumsabschlag

Der bisher für die Bewertung der ContiTech AG angenommene Wachstumsabschlag liegt im untersten Bereich des bisher forensisch sichtbar Gewordenen.

Die - mögliche - Interdependenz zwischen einem rechnerischen pauschalen Wachstumszuschlag auf die Umsatzhöhe beim Übergang der Planungsphase I in die ewige Rente (Planungsphase II) und einem Ansatz für ein nachhaltiges internes Unternehmenswachstum als einem der - drei - Sachanknüpfungspunkte des Wachstumsabschlags, ist der Kammer trotz der Ausführungen bei der Erstbewertung und in der Prüfung nicht klar geworden.

Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin - also zu deren Gunsten - annähme, ein pauschal angesetztes und rechnerisch umgesetztes Umsatzwachstum in der ewigen Rente gegenüber dem Jahresumsatz im Vorjahr (des letzten Jahres der Planungsphase I), bilde bereits vollständig und sachlich richtig das interne Unternehmenswachstum ab, brauche deshalb also beim Wachstumsabschlag nicht noch einmal - weil sonst doppelt - berücksichtigt zu werden, so erscheint der bisher vom Bewertungsgutachter und vom Prüfer angenommene Wachstumsabschlag zur Abbildung der im August 2007 erkennbaren langfristigen Inflationsrate doch nicht ausreichend zu sein und zwar selbst dann nicht, wenn man annähme, dass der ContiTech AG trotz ihrer Marktstärke und ihrer weltweiten Marktpräsenz die Überwälzung von inflationsbedingten Nominalwertveränderungen nicht in vollem Umfang gelingen werde.“

c)

Das dritte zentrale Thema der Erörterungen in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 waren die denkbaren Alternativen für die künftige Verfahrensführung des Spruchverfahrens. Die Zusammenfassung vom 23. September 2011 umschreibt diese Erörterungen wie folgt:

„...“

2.

Angesichts dessen bleiben für die vorliegenden Spruchverfahren nur zwei ernstlich in Betracht kommende Wege für die verlässliche Feststellung des Risikozuschlages:

a)

Zum einen eine empirisch-statistische Untersuchung der Renditen von Aktienanlagen einerseits und Finanzanlagen andererseits über einen noch - gerichtlich - festzulegenden langen Zeitraum in der Vergangenheit auf einem bestimmten - noch gerichtlich festzulegenden - (räumlichen) Markt, während - noch gerichtlich festzulegender - zeitlicher Anlagehorizonte mittels eines - gerichtlich ? - vorzugebenden rechnerischen Weges für die Durchschnittswertermittlungen. Der Vergleich der so zu gewinnenden

langfristigen Durchschnittsrenditen der beiden genannten Anlageklassen lässt dann erkennen, ob und in welchem Ausmaß sich die Aktienanlage gegenüber der Finanzanlage als vorteilhaft erwiesen hat und in welchem Ausmaß dies der Fall gewesen ist.

Die aus den Ergebnissen der Vergangenheit gewonnene Größe wäre in einem nächsten Schritt darauf zu überprüfen und kritisch zu diskutieren, ob die derzeit absehbare zukünftige Entwicklung nachhaltige Änderungen erwarten lässt.

Das so zu gewinnende Ergebnis der Untersuchung ist der Risikozuschlag, den bei der Unternehmensbewertung alle suchen und den - wenn sie ehrlich sind - niemand kennt.

b)

Der andere in Spruchverfahren zur Verfügung stehende Weg ist die richterliche Schätzung nach § 287 ZPO.

In das in Spruchverfahren allein den Richtern übertragene Schätzungsermessen können auch Schätzungsvorschläge von dritter Seite einbezogen und mit berücksichtigt werden. Schätzungen des IDW genießen dabei keine Sonderstellung. Ihnen kommt auch - jedenfalls derzeit - weder eine höhere Überzeugungskraft noch eine größere tatsächliche Verlässlichkeit zu.

3.

Die Einholung eines empirisch-statistischen Sachverständigengutachtens über die Höhe des angemessenen Risikozuschlages in den streitgegenständlichen Verfahren würde große Beachtung finden und wohl als hilfreicher Beitrag zur weiteren Fundierung der Tatsachengrundlagen in Spruchverfahren gewertet werden. Die Fachaufgabe ist als solche sehr schwierig. Ihre Abarbeitung und ihr Ergebnis werden voraussichtlich eine intensive Diskussion auslösen, deren Ausgang derzeit nicht abzusehen sind.

Ob die Kammer diesen Weg trotzdem gehen muss, wird der weitere Verfahrensverlauf zeigen. Ob eine Beweisanordnung gegenüber einer gerichtlichen Schätzung in den vorliegenden Verfahren verantwortet werden

kann, muss die Kammer - nach Anhörung der Parteien - zu gegebener Zeit entscheiden.

4.

Unbeschadet der sowohl von einzelnen Antragstellern als auch von der Antragsgegnerin vorgebrachten - für sich betrachtet sachlich zutreffenden - Einwendungen gegen die analoge Anwendung von § 203 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz im Rahmen der richterlichen Schätzung in Spruchverfahren nach § 287 ZPO hält die Kammer daran fest, dass der dort genannte Wert nicht nur ein erheblich größeres legitimatorisches Fundament gegenüber einer freien Schätzung hat, sondern auch dem zumindest gefühlten Eindruck näherkommt, die Renditevorteile von Aktienanlagen seien deutlich geringer als vom Bewertungsgutachter und vom Prüfer (beide im Anschluss an die IDW-Schätzung) bisher angenommen.

5.

Eine Sonderproblematik in diesem Zusammenhang ist die sogenannte Vor- bzw. Nachsteuerbetrachtung bei Basiszins und Risikozuschlag.

Der Wechsel der Betrachtungsweise durch den Bewertungsgutachter und den Prüfer verstellt zumindest den einfachen Blick auf den dahinter verborgenen, noch deutlich höheren Prozentsatz des Risikozuschlages vor Steuern (5,5 % nach Steuern; vor Steuern bei 17,5 % (Halbeinkünfteverfahren: 6,67 %); bei 26,38 % (Abgeltungssteuer: 7,47 %)).

Die von der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang angesprochene Problematik einer Täuschung des Lesers stellt sich - wie bereits betont - in den vorliegenden Spruchverfahren allerdings nicht, weil der angenommene Risikozuschlag von 5,5 % als ein solcher nach Steuern bezeichnet ist. Unbeschadet dessen dient der Wechsel des Ansatzes und der Wechsel der Darstellung nicht der Transparenz der Berichterstattung und der Prüfung.

6. (im Originaltext wegen eines Fehlers versehentlich als „4.“ bezeichnet)

Die Kammer gibt einer Einheitlichkeit in der Darstellung schon aus Transparenz- und Vergleichsgründen den Vorzug ("wer A sagt muss auch B sagen"). Dadurch ergibt sich auch, dass mit dem bisher für denkbar gehaltenen Bezug auf § 203 Abs. 1 Satz 2 Bewertungsgesetz die Vor- oder Nachsteuerbetrachtungsweise und eine ihr folgende einheitliche Berechnung noch nicht abschließend beurteilt ist."

d)

Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 sprach die Kammer eine Empfehlung an die Verfahrensbeteiligten aus, die der Kammervorsitzende in seiner Zusammenfassung vom 23. September 2011 wie folgt formulierte:

„E.“

Weitere Verfahrensführung

Die vorstehenden Erwägungen lassen erkennen, warum beim derzeitigen Sachstand eine konsensuale Beendigung der Spruchverfahren angezeigt ist und angestrebt werden sollte. Die Bewertungsrisiken erscheinen beträchtlich. Die ernstlich in Erwägung zu ziehenden Ober- und Untergrenzen für die maßgeblichen Rechnungsparameter sind nicht unerheblich. Eine Beweisaufnahme könnte zwar über die Verfahren hinaus auch allgemein interessierende Ergebnisse erbringen. Für die Verfahrensbeteiligten ergeben sich daraus allerdings nicht nur Vorteile.

Wie in allen anderen vor ihr geführten Spruchverfahren begleitet die Kammer die Verfahrensbeteiligten auf ihrem Weg zum Verfahrensende hin, auch wenn dieser konsensual gefunden wird (Korrektur eines Schreibfehlers: im Original „werden“). Eine Empfehlung der Kammer zu einem bestimmten materiellen Vergleichsinhalt - die für den Vergleichsabschluss nicht unerlässlich ist - erfolgt nur, wenn der Inhalt sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Sachstand Akzeptablen hält. Der Vergleich ist ein Kompromiss und muss es auch bleiben.“

8:

Die vorstehend wiedergegebene Breite und Tiefe der Erörterungen zur Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 zeigt, dass die im Anschluss an die Verhandlung begonnenen Gespräche zwischen den Verfahrensbeteiligten über die Bereitschaft, die Möglichkeit und den Inhalt einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung vor dem Hintergrund und in voller Kenntnis der zum Spruch stehenden Fragen und Gesichtspunkte geführt worden ist. Die erneute Erörterung der Sach- und Rechtslage in der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 wurde notwendig, weil sich bis dahin nicht alle Antragsteller dazu entschlossen hatten, einer Verfahrensbeendigung auf der wirtschaftlichen Grundlage zuzustimmen, die auch von der Antragsgegnerin als für sie noch hinnehmbar bezeichnet worden war. Neue sachliche Gesichtspunkte zum Verfahren selbst wurden allerdings in der Verhandlung von keiner Seite angesprochen.

Von dem Vorschlag zu einer Verknüpfung des vorliegenden Spruchverfahrens mit dem weiteren Verfahrensschicksal der beim Hanseatischen Oberlandesgericht anhängigen Spruchverfahren zum „Phoenix-Komplex“ musste die Kammer absehen, weil ihr dazu eine ausreichende Beurteilungsgrundlage fehlte und weil die Spruchverfahren in Hamburg und in Hannover rechtlich voneinander unabhängig sind (vgl. dazu Abschnitt C.I. bis V. der „Besprechungsthemen“ zur mündlichen Verhandlung am 21.09.2011; Band LXXXI, Blatt 581 f d.A.).

Erst in der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012, in der noch einzelne Antragsteller ergänzend ihre Vergleichsbereitschaft erklärten, entschied sich die Antragsgegnerin, statt eines Gesamtvergleichs in den Spruchverfahren 23 AktE 7/08 und 23 AktE 24/09 auch zum Abschluss von Teilvergleichen in den Spruchverfahren bereit zu sein. Der gemeinsame Vertreter hatte bereits im Vorfeld der Verhandlung seine Zustimmung auch dazu avisiert, nachdem der Besserungsvorbehalt für die außenstehenden Aktionäre in die Vergleichstextentwürfe aufgenommen worden war (siehe oben F.3. Absatz 5).

Das Verfahren zu den dann für beide Spruchverfahren protokollierten Teilvergleichen, das durch sie gefundene Ergebnis und das Ausmaß der Zustimmungen dazu kann danach als weiteres Indiz für die Angemessenheit des auf diese Weise gefundenen Bewertungsergebnisses gewertet werden. Das Nachverfahren nach dem Abschluss der

Teilvergleiche bestätigt und unterstreicht dies. Denn dabei entschieden sich immerhin weitere fünf der zunächst nicht vergleichsbereiten 14 Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens und drei der zunächst noch dissentierenden sieben Antragsteller im Spruchverfahren 23 AktE 7/08, die sämtlich auch im vorliegenden Spruchverfahren beteiligt sind, zu einem Vergleichsbeitritt, den auch die Antragsgegnerin akzeptierte, wie dies die dann protokollierten Beitrittsvergleiche vom 12. Juli 2012 zeigen.

9.

Die Kammer lässt auch im vorliegenden Spruchverfahren, ebenso wie im Spruchverfahren 23 AktE 7/08 (dort unter Abschnitt H.7.a)) im Ergebnis dahinstehen, wie sich der Abschluss von Teilvergleichen in Spruchverfahren auf den Gegenstand und den Umfang der Prüfungspflicht des Spruchgerichtes bei der Vorbereitung von verfahrensabschließenden Entscheidungen in solchen Verfahren auswirkt.

a)

Im Ausgangspunkt ist allgemein anerkannt, dass Spruchverfahren trotz ihrer Zuordnung zum Kreis der Verfahren, die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen sind, und trotz der für diese Verfahren regelmäßig bestehenden Amtsermittlungspflicht aus § 12 FGG (in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SpruchG a.F.) als echte Streitverfahren anzusehen sind. Daraus wird hergeleitet, dass sich der Prüfungsgegenstand solcher Verfahren zumindest primär auf die rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte konzentriert, die von den jeweiligen Verfahrensantragstellern in ihren Antragsbegründungen konkret genannt sind. Die Rechtfertigung für diese Beschränkung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 SpruchG. Denn durch diese Regelung wird der Antragsbegründung in einem Spruchverfahren sogar konstitutive Wirkung bereits für die Antragszulässigkeit selbst beigelegt. Wie weit die Themenkonzentration letztlich trägt, vor allem, ob alle anderen Gesichtspunkte durch das Spruchgericht unberücksichtigt bleiben müssen, selbst wenn sie nach pflichtgemäßer Prüfung offenkundig sind oder mit Wahrscheinlichkeit vorliegen könnten, braucht im vorliegenden Verfahren allerdings nicht abschließend entschieden zu werden.

b)

Nur wenn eine strikte Konzentration der Prüfungsgegenstände auf die ausdrücklich thematisierten Einwendungen zu bejahen ist, stellte sich bei Teilvergleichen in Spruchverfahren die Folgeproblematik, ob die Antragsbegründungen, die - nur - vergleichsbeteiligte Antragsteller in das Verfahren eingebracht haben, mit dem Ausscheiden einzelner Beteiligter aus dem weiteren Verfahren auch für dessen Fortsetzung endgültig als erledigt anzusehen und von weiterer Berücksichtigung im Verfahren deshalb auszunehmen sind. Auch insoweit braucht die Kammer diese Frage aus Anlass des vorliegenden Spruchverfahrens im Grundsatz jedoch nicht endgültig zu entscheiden.

c)

Zur Überzeugung der Kammer steht nämlich jedenfalls fest, dass bei vergleichsweise getroffenen Bewertungskonsensen in Spruchverfahren über die Höhe der angemessenen wirtschaftlichen Kompensation für die Folgen von grundlegenden, mehrheitsbasierten Unternehmensstrukturentscheidungen, die Darlegungslast für die Offensichtlichkeit der Unangemessenheit des so gefundenen Ergebnisses auf diejenigen Verfahrensbeteiligten übergeht, die den Konsens nicht zu tragen bereit sind und das Verfahren nur durch gerichtliche Entscheidung abgeschlossen sehen wollen, selbst wenn die Einigung breitesten Konsens im Kreis der verfahrensbeteiligten Minderheitsrechtsinhaber gefunden hat, mit ausdrücklicher Zustimmung des gemeinsamen Vertreters getroffen wurde und in einem transparenten und fairen Verfahren, an dem alle Verfahrensbeteiligten beteiligt waren oder die tatsächliche und effektive Möglichkeit dazu hatten, erreicht worden ist.

Das Ziel jedes Spruchverfahrens ist nämlich die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen unterschiedlichen, einander gegenüberstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen, denen jeweils verfassungsrechtlich gesicherter Grundrechtsschutz zukommt. Dem legitimen Schutzinteresse an der vollen wirtschaftlichen Erhaltung des substantiellen Wertes einer erworbenen, gesellschaftsrechtlich basierten Finanzanlage auf Seiten der außenstehenden Minderheitsaktionäre steht bei der Angemessenheitsprüfung aus Anlass von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen das ebenso legitime Schutzinteresse der Hauptaktionärin gegenüber, ihr unternehmerisches Gestaltungsinteresse nutzen

und ausüben zu können, ohne dabei überfordernden Rahmen- und Ausübungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

Es ist die Aufgabe und Pflicht des Spruchgerichtes, den Schnittpunkt zu finden, der dabei für die mehrheitsentscheidungsunterworfenen Minderheitsaktionäre die fremdinitiierte Ausübung von legitimer unternehmerischer Gestaltungsmacht wirtschaftlich vollumfänglich kompensiert. Akzeptieren die Betroffenen bei der Suche nach Ausgewogenheit ein bestimmtes Ergebnis als für sich hinnehmbar, und zwar in einem solchen Ausmaß, wie dies im vorliegenden Verfahren geschehen ist, dann ist dies für das Spruchgericht ein deutliches und gewichtiges Indiz dafür, dass durch den Konsensprozess ein Ergebnis gefunden wurde, das ein Gleichgewicht der unterschiedlichen Rechte und Interessen erreicht, unter diesem Gesichtspunkt also als angemessen zu werten ist (§ 287 Abs. 2 ZPO).

d)

Die Relevanzschwelle für die bewertungsindizielle Bedeutung von Konsensen in Spruchverfahren (Markttestschwelle) sieht die Kammer bei mindestens 75 % der verfahrensbeteiligten Antragsteller eines Spruchverfahrens und – kumulativ dazu – 90 % der verfahrensbeteiligten Anteilsrechte.

Diese Schwelle erachtet die Kammer für das vorliegende Spruchverfahren als erreicht.

Dem Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 haben 92,04 % der Verfahrensantragsteller mit 89,03 % der verfahrensbeteiligten Anteilsrechte zugestimmt. Dies reicht aus, weil sich die entscheidungswesentliche Bewertungsfrage des vorliegenden Verfahrens in gleicher Weise auch im Spruchverfahren 23 AktE 7/08 stellt, dem dort 94,44 % der Antragsteller mit 99,97 % der verfahrensbeteiligten Anteilsrechte zugestimmt haben. Wegen der gebotenen Gesamtbetrachtung für beide Verfahren mit ihren teilweise gleichen, teilweise unterschiedlichen Verfahrensbeteiligungen und Anteilsberechtigungen ergibt sich eine Gesamtzustimmungsquote von 90,84 % der Antragsteller mit 97,46 % der nachgewiesenen Anteilsrechte.

Die Zustimmung des gemeinsamen Vertreters ist in beiden Verfahren erklärt worden.

Die Kammer erachtet das den Vergleichsabschlüssen vorausgegangene Verfahren als transparent und fair.

10.

Diesen besonderen Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit, Konsistenz und Überzeugungskraft des Sachvortrags von Antragstellern in einem mit großer Resonanz aus dem Kreis der Betroffenen durch Teilvergleich überwiegend beendeten Spruchverfahrens sind die noch am Verfahren beteiligten und deshalb von der noch erforderlichen streitigen Entscheidung betroffenen Antragsteller zu 6., 29.a), 29.b), 33., 56., 60., 66.a), 67. und 73.f) nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen.

a)

Die Antragsteller zu 29.a), 29.b), 56. und 60. haben sich nicht nur nach der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 mit den dort aufgeworfenen und erörterten Fragen nicht auseinandergesetzt. Sie haben sich auch an der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 nicht mit eigenen Sachbeiträgen beteiligt und/oder nachvollziehbar zu erkennen gegeben, warum der erwogene und dann auch geschlossene Teilvergleich seinem materiellen Inhalt nach unzureichend und welcher Inhalt stattdessen aus ihrer Sicht angemessen sei. Diese Antragsteller haben es zudem nicht für nötig erachtet, sich erkennbar mit den Sachargumenten auseinanderzusetzen, die die Antragsgegnerin in ihrer Antragsabweisung vom 18. Januar 2010 gegen die Erheblichkeit auch der Antragsbegründungen dieser Antragsteller konkret vorgebracht hatte. Die Antragsteller zu 29.a), 29.b), 56. und 60. haben vielmehr nur „das stehen lassen“, was sie zu Verfahrensbeginn zur Begründung ihrer Spruchverfahrensanträge vorgetragen hatten, ohne den Verlauf und die Entwicklung des Spruchverfahrens erkennbar überhaupt zur Kenntnis zu nehmen.

b)

Im Ansatz das Gleiche wie für die Antragsteller zu 29.a), 29.b), 56. und 60. gilt auch für die Antragsteller zu 6. und 67..

Auch diese Antragsteller haben sich nach Vorlage ihrer Antragsbegründungen vom 5. März 2009 und 18. Mai 2009 um das Verfahren, seinen Fortgang und die erkennbar werdenden Zwischenergebnisse nicht mehr ernstlich inhaltlich gekümmert. Auch der Umstand, dass sich die Antragstellerin zu 6. in der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 durch den dort anwesenden Vorstand der Antragstellerin zu 67. vertreten ließ und

damit dessen Ausführungen auch ihr zugeordnet werden müssen, gibt im Ergebnis keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

Denn der Beitrag des Geschäftsführers der Antragstellerin zu 67. und der Grund für die zum Ausdruck gebrachte fehlende Bereitschaft, sich an dem erreichbar erscheinenden Vergleich mit der Antragsgegnerin zu beteiligen, beschäftigte sich vornehmlich mit dem noch offenen Verfahrensausgang der beim Hanseatischen Oberlandesgericht anhängigen Spruchverfahren zum „Phoenix-Komplex“. Richtig ist dabei allerdings der Ausgangspunkt, dass derzeit nicht feststeht, ob die ergangenen Entscheidungen des Landgerichts Hamburg, die den beträchtliche wirtschaftliche Vorteile für ihre an die ContiTech AG und damit letztlich an die Antragsgegnerin auch des vorliegenden Spruchverfahrens verlorenen Anteilsrechte an der bringen, Bestand haben oder im Rechtsmittelzug abgeändert werden. Richtig ist auch, dass mit Eintritt der Rechtskraft jener Entscheidungen in Verbindung mit einem den früheren günstigen Abschluss auch des vorliegenden Spruchverfahrens diese Gruppe der vormaligen Aktionäre der ContiTech AG wegen der rechtlich möglichen Kumulation eines verschmelzungswertbedingten Zuzahlungsanspruches nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetz mit einem Barabfindungsmehrbetrag nach den §§ 327 a Abs. 1 Satz 1, 327 f Satz 2 AktG für die Aktien der ContiTech AG wirtschaftlich erheblich profitieren würden. Es kann aber aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommen, die noch ausstehende und damit nicht endgültig feststehende abschließende Entscheidung über die angemessene Höhe des Zuzahlungsanspruches für die früheren Aktionäre alternativ als werterhöhenden Gesichtspunkt bei der Bewertung der ContiTech AG – vorsorglich im Vorgriff – zu berücksichtigen oder stattdessen in einem Vergleich mit der Antragsgegnerin in den vorliegenden Spruchverfahren die Bewertungsproblematik durch Rechtsmittelverzichte gegen die Entscheidungen des Landgerichts Hamburg wirtschaftlich „abzuschichten“ (vgl. zu dieser Problematik auch oben unter Abschnitt H.8. Abs. 2). Es erscheint allerdings nicht unvorstellbar, auf diesen Zusammenhang im weiteren Verlauf des vorliegenden Verfahrens oder bei der Verhandlung vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zurückzukommen.

c)

Der Antragsteller zu 73.f) hat sich zwar in das vorliegende Spruchverfahren zur Vertretung seiner Anlegerinteressen durch die Beiträge seines Vertreters, des vormaligen Antragstellers zu 73.a), in das Verfahren eingebracht und an der Verfahrensentwicklung aktiv beteiligt. Im Vordergrund stand dabei das Sachanliegen zu einer konsistenten und methodisch widerspruchsfreien Unternehmensbewertung der ContiTech AG.

Es ist für die Kammer allerdings nicht nachvollziehbar, warum der Antragsteller zu 73.f), gerade weil er zusammen mit den vormaligen Antragstellern zu 73.a) bis 73.e) und 73.g) seine Antragsbegründung für dieses Spruchverfahren vorgelegt hat und gerade weil er sich durch den Antragsteller zu 73.a) vertreten ließ, der Einschätzung seiner Mit Antragsteller und seines Vertreters nicht angeschlossen hat, der materielle Inhalt des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 sei nach Lage der Dinge ein vertretbarer Kompromiss, um die kritisierte Unternehmensbewertung der ContiTech AG auf ein auch aus Anlegersicht hinnehmbares Niveau zu bringen.

Der Antragsteller zu 73.f) hat diese naheliegende Inkongruenz seines forensischen Auftritts zu dem seiner unmittelbaren Mit Antragsteller nicht erklärt. Die Kammer vermag daraus jedenfalls nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass die dem Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 zugrundeliegende konsensual gewonnene Unternehmensbewertung aus Sachgründen unakzeptabel und unannehmbar ist.

d)

Die Widersprüchlichkeit einer zunächst einheitlichen, dann aber unterschiedlichen Verfahrensbeteiligung ist auch im Falle des Antragstellers zu 66.a) gegeben. Denn auch hier ist festzustellen, dass Antragsteller, die mit übereinstimmender Begründung das vorliegende Spruchverfahren begonnen haben – der Antragsteller zu 66.a) und der vormalige Antragsteller zu 66.b) – im weiteren Verlauf des Verfahrens unterschiedliche Wege gegangen sind.

Anders als der Antragsteller zu 73.f) hat der Antragsteller zu 66.a) dies allerdings erkennbar aufgegriffen. Er hat in seinem Schriftsatz vom 2. Juli 2012 begründet, warum er sich zu einem Vergleichsbeitritt nicht habe entschließen können und warum die Feststellungen der Kammer zur Anzahl der verfahrensbeteiligten Antragsrechte sowie,

daraus abgeleitet, der Zustimmungsquote zum Teilvergleich unzutreffend seien und ihr deshalb das von der Kammer angenommene, quantitativ basierte bewertungsindizielle Gewicht nicht beigemessen werden könne. Der Antragsteller zu 66.a) hat ergänzend dazu auch das bewertungsindizielle Gewicht der Zustimmungserklärung des gemeinsamen Vertreters kritisch beleuchtet.

Es ist schon an anderer Stelle des vorliegenden Beschlusses ausgeführt worden (siehe oben unter H.4.a)), aus welchen Gründen die treuhänderische Interessenvertretung von verfahrensbetroffenen, aber nicht verfahrensbeteiligten Anteilsrechten durch den Antragsteller zu 66.a) die Feststellung zu den verfahrensbeteiligten Anteilsmengen aus Rechtsgründen nicht ändert und dass die Fremdanteilsvertretung durch den Antragsteller zu 66.a) verfahrensrechtlich unzulässig ist. Die Kammer hat außerdem ausgeführt (siehe oben unter H.6.a)-e)), dass und warum der Zustimmungserklärung des gemeinsamen Vertreters ein uneingeschränktes bewertungsindizielles Gewicht zukommt. Darauf wird Bezug genommen.

Im Ergebnis bleibt es somit dabei, dass das unterschiedliche forensische Auftreten des Antragstellers zu 66.a) zu dem des vormaligen Antragstellers zu 66.b) der Kammer keinen zwingenden Anlass gibt, den durch den Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 gefundenen Bewertungskompromiss als unangemessen zu werten.

e)

Auch der Standpunkt des Antragstellers zu 33. gibt der Kammer im Ergebnis keinen Anlass, den materiellen Inhalt des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 aus Sicht der früheren Aktionäre der ContiTech AG als so unangemessen und unausgewogen anzusehen, dass eine Fortsetzung des Spruchverfahrens notwendig ist, um zu prüfen, ob der Wert der ContiTech AG zum 22. August 2007 tatsächlich höher als 2.527.752.785 € (siehe oben unter H.3. Abs. 7) gewesen ist.

aa)

Zwar treffen auf den Antragsteller zu 33. alle die bisherigen Erwägungen nicht zu, die für die Kammer Anlass sind, die Begründungen der noch am Spruchverfahren beteiligten Antragsteller als im Ergebnis nicht hinreichend für eine Verfahrensfortsetzung zu werten.

Denn der Antragsteller zu 33. hat seine Einwendungen gegen die wirtschaftliche Kompensation für den Verlust seiner Aktien und die der Kompensationsermittlung durch die Antragsgegnerin zugrundeliegenden Unternehmensbewertung der ContiTech AG zum 22. August 2007 nicht nur in seiner Antragschrift vom 6. Mai 2009 in den Einzelheiten begründet. Er hat auch zur Antragserwiderung der Antragsgegnerin durch den Schriftsatz vom 23. April 2010 ausführlich Stellung genommen. Der Antragsteller zu 33. hat schließlich seinen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 persönlich mit großem Ernst und erkennbarer Betroffenheit erläutert und seine Sicht im Schriftsatz vom 4. Juni 2012 noch einmal in den Einzelheiten dargelegt.

Dem Antragsteller zu 33. kann auch kein widersprüchliches Verhalten entgegengehalten werden. Denn sein früherer Verfahrensbevollmächtigter, der auch andere Antragsteller in diesem Verfahren vertreten hat, für die er eine Zustimmung zum Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 erklärte, hat das Mandat für den Antragsteller zu 33. – konsequent und honorig – rechtzeitig niedergelegt (vgl. Schriftsatz vom 29. Juni 2012; Band LXXXIII, Blatt 1009 d.A.).

Der Antragsteller zu 33. war auch mit beträchtlichem eigenem Beteiligungsbesitz früherer Aktionär der ContiTech AG. Sein Anteil an den verfahrensbeteiligten Anteilsrechten des vorliegenden Spruchverfahrens beträgt allein 10,28 %, was der drittgrößte Einzelanteil aller an diesem Spruchverfahren beteiligter und beteiligt gewesener Anteilsrechtsinhaber ist. Das eigene wirtschaftliche Interesse des Antragstellers zu 33. an einer höheren Festsetzung des Wertes seiner Anteilsrechte ist mithin erheblich.

bb)

Der Standpunkt des Antragstellers zu 33. ist von deutlicher Kritik auch an der Verfahrensweise des Vorsitzenden der Kammer geprägt. Der Antragsteller zu 33. spricht dies in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2012 wie folgt an:

„...“

Wenn Sie nun – wie im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2012 festgehalten – davon reden, dass es bei einer konsensualen Verfahrensbeendigung nicht um Fragen der Richtigkeit gehe, sondern nur um Fragen der

Angemessenheit und der Erreichbarkeit, dann genügt mir dies keinesfalls. Für mich geht es um viel mehr, nämlich um Wahrheit.

...

Der Verlauf der mündlichen Verhandlung hat mich darin bestätigt, dass entsprechend der Meinung des gemeinsamen Vertreters, dem auch mein folgte, nicht die Überzeugung von der Angemessenheit des Vergleichsvorschlags maßgeblich für die Zustimmung der Mehrheit der Antragsteller ist, sondern die Furcht vor dem OLG Celle, dass z.B. hinsichtlich der Bestimmung der Marktrisikoprämie ohne Auseinandersetzung mit der umfangreichen Kritik, eine Meinungsäußerung des FAUB übernommen hat.

Die Furcht liegt übergeordnet in einer Entwicklung in der Rechtsprechung von bestimmten OLG (speziell Stuttgart und Frankfurt) begründet, die nicht eine faire Schätzung vornehmen, sondern an die Stelle der Wahrheit im Sinne der bestmöglichen Schätzung einer relativen Wahrheit im Sinne der „Vertretbarkeit“ das Wort reden. Vertretbar ist dabei nach meiner Wahrnehmung für diese Gerichte alles, was sich innerhalb einer von ihnen subjektiv wahrgenommenen Bandbreite befindet. Eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Erkenntnissen der Wirtschaftswissenschaft als Realwissenschaft ist für diese OLG überflüssig. Demgemäß treffen diese OLG ihre Entscheidungen oft auch ohne Hinzuziehung eines gerichtlichen Gutachters, der ihre gefestigte Rechtsprechung in Frage stellen könnte bzw. setzen sich sogar über den gerichtlichen Gutachter hinweg, wenn dieser nicht ihrer tradierten Auffassung gefolgt ist. ...

...

Die zweite Quelle meiner Einstellung sind meine Erfahrungen als Ökonom. ...

Entsprechend habe ich in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass die Wirtschaftswissenschaft als Erfahrungswissenschaft keine endgültigen Wahrheiten liefert:

...

Wahrheit ist deshalb kein Zustand, sondern ein Prozess. Man muss deshalb bereit sein, die Wahrheit zu suchen, das bedeutet für die Erfahrungswissenschaft den empirischen Gehalt von Theorien zu testen.

...

Dieser mangelnde Wille zur Aufklärung ist auch bei bestimmten OLG festzustellen, die mit ihrer Rechtsprechung eine Umverteilung von unten nach oben betreiben, denn nichts anderes ist deren Rechtsprechung zu Lasten von Minderheitsaktionären zugunsten der Privat-Equity-Branche und von Großinvestoren, die sich dann damit brüsten, welche hohen Eigenkapitalrenditen sie erzielen. Die wirtschaftlichen Interessen der meisten Finanzinvestoren sind nicht auf die nachhaltige Führung eines Unternehmens gerichtet, sondern auf Arbitragegewinne, bei denen schon mit dem Einstieg und der Enteignung der Minderheitsaktionäre der künftige Ausstieg (Exit) geplant wird: ...

....

Es sind nicht die Minderheitsaktionäre, die die Weltwirtschaft aus der Balance gebracht haben, sondern die Großaktionäre und die Finanzinvestoren der Privat-Equity-Branche, welche die Ineffizienz der Märkte ausnutzen.

...“

Der Antragsteller zu 33. begründet sodann seine Ablehnung eines Vergleichsbeitritts wie folgt:

.....

Es widerspricht meinem allgemeinen Verständnis einer offenen demokratischen Gesellschaft und meinem wissenschaftlichen Verständnis, dass zu keiner Zeit man von Seiten der Personen, die den Vergleichsvorschlag ausgehandelt haben, die Annahmen offengelegt wurden, welche die Angemessenheit einer Abfindung von 28,33 € je Stückaktie rechtfertigen können. Was sich nicht auf Basis realistischer und widerspruchsfreier Annahmen errechnen lässt, ist für mich willkürlich. ...

Ich würde es auch als Missachtung meiner umfangreichen geistigen Investitionen in das Verfahren betrachten, wenn das Gericht sich nicht mit dem umfangreichen Vortrag durch [] auseinandersetzen würde, der im Wesentlichen auf meinen Ausarbeitungen beruht. Allein der Schriftsatz von [] vom 23.04.2010 umfasst 54 Seiten. Ich habe den Eindruck, dass diejenigen, die dem Teilvergleich zustimmen, nur einen Bruchteil dessen in ihre Begründung gesteckt haben. Wie gesagt gehöre ich nicht zu denjenigen, die sich als Berufskläger eher auf die Maximierung der Prozesskostenerstattung spezialisiert haben und als Trittbrettfahrer bei jedem Spruchstellenverfahren aufspringen. sondern ich betreibe ernsthaft eine Fundamentalbewertung.

...

....“

Im anschließenden Teil seines Schriftsatzes nimmt der Antragsteller zum überwiegenden Teil der Gesichtspunkte konkret Stellung, die von der Kammer in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 erörtert worden und die anschließend im Schreiben des Vorsitzenden vom 23. September 2011 zusammengefasst worden sind.

cc)

Auf Frage des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 an den Antragsteller zu 33., wo für ihn ein akzeptabler Kompromiss für den Anteilswert der ContiTech AG zum 22. Mai 2007 liege, nannte der Antragsteller zu 33. eine Zahl, die deutlich über dem materiellen Inhalt des dann protokollierten Vergleichs liegt (32 -33 €).

dd)

Der sehr grundsätzliche Standpunkt des Antragstellers zu 33. gibt der Kammer trotzdem keinen Anlass, das Verfahren fortzusetzen und dazu in eine Beweisaufnahme zu den oder zu einigen der Themen einzutreten, die sie selbst in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011 für erwägenswert und für vertiefend prüfungsbedürftig bezeichnet und hervorgehoben hat.

aaa)

Der Grund liegt, wie auch der Antragsteller zu 33. selbst erkannt hat, darin, dass durch erfahrungswissenschaftliche, sachverständige Beiträge zu den Einzelheiten der Ertragsplanung der ContiTech AG und insbesondere auch zu den Parametern der Gegenwartswertermittlung der künftigen Ertragserwartungen, bezogen auf den Stichtag 22. August 2007, keine intersubjektiv verbindlichen, sondern bestenfalls andere und weitere Beurteilungsbeiträge erwartet werden können, die die Kammer bei ihrer Entscheidung berücksichtigen könnte und müsste, die der Kammer aber die eigene Bewertungsentscheidung nicht abnehmen kann, weil nur ihr das Gesetz die Entscheidungskompetenz über den Rechtsbegriff der Angemessenheit überträgt (§ 327 f Satz 2 AktG).

Diese den Gerichten übertragene Verfahrensführungs- und Verfahrensentscheidungspflicht steht neben der Rechtspflicht der Antragsgegnerin als Hauptaktionärin der ContiTech AG, die Kompensation für die rechtliche Befugnis zu einem Antrag auf Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf sich (§ 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG) zunächst selbst zu bestimmen (§ 327 b Abs. 1 Satz 1 AktG) und einer gerichtlich bestellten, sachverständigen Pflichtprüfung zu unterstellen (§ 327 c Abs. 1 Satz 2 AktG). Diesem Kompetenz- und Verfahrensregime folgt die gerichtliche Prüfung zeitlich und sachlich nach. Das Spruchgericht prüft die erfolgte Festsetzung sachlich – insoweit erneut – und bewertet sie eigenständig rechtlich auf ihre Angemessenheit. Wenn die erfolgte Festsetzung durch die Hauptaktionärin sich dabei als unangemessen erweist, bestimmt das Spruchgericht die Barabfindung kraft eigener Befugnis dazu anders und neu. Durch diese gestaffelte, in Abschnitten zu vollziehende Verfahrensordnung erhalten die Betroffenen (Minderheits-)Aktionäre erstmals die verfahrensrechtlich gesicherte Befugnis, unmittelbar und direkt zu dem sie beschwerenden Resultat der Rechtsmachtverwirklichung einer Hauptaktionärin Stellung zu nehmen und dabei ihre widerstreitenden Interessen effektiv einbringen zu können.

Das Spruchgericht verfügt in diesem Zusammenhang über keine prinzipiell besseren sachlichen Kenntnisse zur Bewertung des jeweiligen Unternehmens. Das Gericht hat vielmehr zu gewährleisten, dass die Einwendungen der Minderheitsaktionäre vorgebracht und auf ihre sachliche und rechtliche Stichhaltigkeit hin überprüft werden können. Zeigt sich dabei, dass der fachliche Sachverstand des Spruchgerichtes nicht

ausreicht, so hat es sich des fachlichen Sachverstandes nach eigener Entscheidung zu vergewissern, bevor es seine Entscheidung trifft.

Das Spruchverfahren ist dabei, anders als es der Antragsteller zu 33. sieht, kein Verfahren zur Wahrheitsermittlung, sondern ein Minderheitenschutzverfahren nach geordneten Regeln und unter der Verfahrensleitungsverantwortung des Gerichts. Gerade weil „die Wahrheit“ schwer - wenn überhaupt - zu finden ist, dient das Verfahren als Prozess ihrer Profilierung. Insoweit gleicht dieser Prozess einer Marktsituation, bei der die Unerkennbarkeit des „richtigen Preises“ durch die gleichmäßige Beteiligung der Marktbeteiligten erreicht werden soll, ohne dass der Preis dem einen oder anderen bekannt wäre und feststünde, welcher Preis von den jeweils Marktbeteiligten mit Sicherheit akzeptiert werden muss. Das Spruchverfahren ersetzt mithin, jedenfalls in Verfahren nach § 327 f Satz 2 AktG, Marktfunktionen. Denn diese sind durch das Gesetz dadurch aufgehoben, dass § 327 a Abs. 1 Satz 1 AktG es zulässt, dass durch Entscheidung der Mehrheit die Minderheit zur Desinvestition fremdbestimmt werden kann.

bbb)

Im vorliegenden Spruchverfahren hat sich nun, angeregt durch die Kammer, eine Entwicklung ergeben, an deren Ende ein Verhandlungsergebnis erreicht wurde, das bei einem „Markttest“ breite Resonanz gefunden hat. Dabei hat – selbstverständlich – auch die Zustimmung der Antragsgegnerin zu dem Ergebnis eine wesentliche Rolle gespielt, was aber in der Natur der Sache liegt und sich deshalb von selbst versteht. Auch auf Seiten der verfahrensbeteiligten Anteilsrechtsinhaber hat es – erwartbar – sehr unterschiedliche Standpunkte und Vorstellungen gegeben. Diese mögen auch durch Erwartungen auf wirtschaftliche Vorteile im Rahmen der über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehenden Kostenerstattungsregelung beeinflusst worden sein. Für die Wertung in Bezug auf das vorliegende Verfahren ist dies aber nicht als entscheidend anzusehen. Denn trotz ihrer insgesamt nicht unbeträchtlichen Größenordnung ist das wirtschaftliche Gewicht dieses Teils des Einigungsprozesses im Verhältnis zum wirtschaftlichen Ausmaß des erhöhten Barabfindungsbetrages bezogen auf das Gesamtverfahren eher gering.

Gerade deswegen hat die Kammer besonderen Wert darauf gelegt, dass die Vergütung des gemeinsamen Vertreters strikt und ausschließlich an der gesetzlichen Regelung

ausgerichtet blieb, mag der Teilvergleich vom 2. Mai/ 12. Juli 2012 auch im übrigen Vorteile bei der Erstattung der außergerichtlichen Verfahrenskosten für die Antragsteller enthalten. Bestimmend für diese Ausgangsüberlegung war, dass das maßgebliche wirtschaftliche Volumen des Teilvergleichs vor allem durch die Erhöhung der Barabfindung für die verfahrensbetroffenen, vom gemeinsamen Vertreter repräsentierten außenstehenden Aktionäre bestimmt wird. Die Kammer hat stets unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine „wirtschaftliche Querverrechnung“ der Verfahrenskostenerstattungsregelung mit dem Aufwand für die Erhöhung der Barabfindung nicht möglich ist, jedenfalls in engen Grenzen gehalten werden muss. Die Zustimmung auch der früheren Antragsteller zu 9. und 32., die mit fast viermal bzw. fast dreimal so vielen Anteilsrechten wie der Antragsteller zu 33. am vorliegenden Spruchverfahren beteiligt waren, zeigt, dass eine als vorteilhaft empfundene Kostenerstattungsregelung die Bereitschaft zur Zustimmung zum Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 zwar erhöht haben mag, letztlich aber nicht ausschlaggebend war.

Auch das mit Bedacht von der Kammer vorgegebene, unterschiedlich hohe Zustimmungsquorum für die Annahme einer bewertungsindiziellen Relevanz eines „Markttestes“ bei einer vergleichsweise vereinbarten Barabfindungsregelung zeigt dies: Die Kammer hat dafür bewusst Schwellen gesetzt, die ausschließen, dass unterschiedliche Interessengruppen im Kreis der verfahrensbeteiligten Anteilsinhaber die jeweils anderen dominieren können. Dies diene allein dem Ziel einer verfahrensgestützten Ausgewogenheit der zu findenden Konsensbasis durch möglichste Gleichbehandlung aller Antragsteller auch bei heterogenen Ausgangslagen.

Die Kammer hat zudem von Anfang an gegenüber allen Verfahrensbeteiligten klargestellt, dass es für keinen von ihnen Sonderbedingungen bei den Inhalten eines Vergleichs gegen könne und zwar weder im Verfahren noch außerhalb des Verfahrens. Dies ist in Abschnitt VI. Absatz 6 des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 niedergelegt. Diese Verfahrenspraxis, die die Kammer bisher in allen durch sie geführten Spruchverfahren ohne Einschränkung umgesetzt hat, diene zum einen der strikten Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten. Sie ist aber zugleich auch eine entscheidende Rahmenbedingung dafür, dass die Zustimmungserklärungen der vergleichsbeteiligten Antragsteller als echter „Markttest“ gewertet werden können.

ee)

Auf eine rechnerische Transparenz des vergleichsweise gefundenen Ergebnisses im Rahmen einer auch nur indikativen Unternehmensbewertung muss der Antragsteller zu 33., was er beanstandet, allerdings verzichten. Gerade weil durch ein Verfahren das konsensuale Ergebnis eines kontroversen Bewertungsprozesses erreicht werden sollte - und erreicht wurde - bleiben die internen Kalkulationen jedes einzelnen Beteiligten dabei sein Geheimnis. Das ist die Kehrseite der Medaille eines solchen Vorgehens.

11.

a)

In Erwägung aller vorgenannten, entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte, nämlich

- des Gewichtes der Zustimmungquote der Antragsteller zum Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 im vorliegenden Spruchverfahren (siehe oben unter H.4.),
- des Gewichtes der Gesamtzustimmungsquote der Antragsteller zum Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 in den Parallelverfahren 23 AktE 7/08 und 23 AktE 24/09 (siehe oben unter H.5.),
- der bewertungsindiziellen Bedeutung der Zustimmungserklärung des gemeinsamen Vertreters (siehe oben unter H.6.),
- der Vielzahl und Ergebnisoffenheit der sich in Bezug auf das vorliegende Verfahren stellenden einzelnen Bewertungsfragen (siehe oben unter H.7.),
- der Transparenz und Offenheit des von der Kammer angeregten und geführten Verfahrens (siehe oben unter H.8.),
- den Verfahrensführungspflichten eines Spruchgerichtes (siehe oben unter H.9.)

und

- der Auseinandersetzung mit den Begründungsbeiträgen der noch am Verfahren beteiligten Antragsteller (siehe oben unter H.10.)

sieht die Kammer bei der Gesamtabwägung aller für und gegen eine Verfahrensfortsetzung sprechenden Gesichtspunkte keinen zwingenden Anlass, das in beiden Verfahren vergleichsweise erzielte Bewertungsergebnis als unangemessen anzusehen oder die Angemessenheit des auf diese Weise gefundenen Ergebnisses für so unwahrscheinlich zu erachten, dass das Verfahren durch Beweisaufnahme fortgesetzt werden muss.

Diese Feststellung beruht auf einer Schätzung der angemessenen Barabfindung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO.

b)

Die Kammer hat dazu bereits in ihrer am 15. Juli 2009 verkündeten Entscheidung im Spruchverfahren 23 AktE 37/07, die durch das Rechtsmittelgericht nicht abgeändert, sondern im Ergebnis bestätigt wurde, ausgeführt:

„C.

....

3.

Die den außenstehenden Anteilsinhabern ... zu gewährende angemessene Barabfindung muss nach den §§ 327 a Abs. 1 Satz 1, 327 f Satz 2 AktG dem Anteil der ausscheidenden Anteilsinhaber am wahren Wert des Unternehmens entsprechen. Nur die volle Entschädigung ist angemessen (BVerfG vom 03.08.2000; 1 BvR 68/95; 1 BvR 147/97 – Moto Meter). Konkrete gesetzliche Regelungen oder mathematische, allseits anerkannte Verfahren zur Ermittlung des Wertes eines Unternehmens existieren nicht. Auf die individuellen Entscheidungsgrenzwerte potentieller Kaufvertragsparteien des Unternehmens kommt es nicht an. Die Verfassung (Artikel 14 Abs. 1 GG) schreibt keine bestimmte Methode der Unternehmensbewertung vor (BVerfG vom 30.05.2007 – 1 BvR 1267/06).

Für die Feststellung des angemessenen Abfindungsbetrages ausscheidender Anteilseigner ist vielmehr ein objektiver Unternehmenswert zu finden. Es ist der Unternehmenswert festzusetzen, der aus Sicht eines objektiv-vernünftigen Dritten als „angemessen“ gelten kann.

Bei der danach notwendigen Wertermittlung können solche Verfahrensweisen herangezogen werden, die in der betriebswirtschaftlichen Lehre weitgehend anerkannt sind und akzeptiert werden und für die mehr und bessere Argumente existieren als gegen sie. Auch betriebswirtschaftliche Ansätze enthalten jedoch nicht nur objektive, empirisch ermittelbare Tatsachen, sondern daneben notwendigerweise auch Beurteilungen und Prognosen, die auf Erfahrung und Sachverstand beruhen, dabei aber auch unverzichtbar rein subjektive Einschätzungen zum Gegenstand haben und deshalb mit erheblichen Unsicherheiten, Streubreiten und Toleranzen arbeiten müssen. So gewonnene Bewertungsergebnisse können deshalb nicht in Anspruch nehmen, den „wahren“ Unternehmenswert mathematisch exakt und auf den Punkt genau bestimmen zu können. Sie sind deshalb auch nur mehr oder weniger taugliche, mehr oder weniger verlässliche Grundlagen für eine Schätzung ...

Dem gerichtlichen Verfahren und der richterlichen Verfahrensführungsverantwortung für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung auch und gerade in den Fällen der Übertragung der Anteilsrechte von Minderheitsaktionären auf den Hauptaktionär kommt dabei besondere, herausgehobene Bedeutung zu. Die Kammer hat diese besondere Lage durch den Beschluss vom 13. November 2006 in dem – letztlich durch Vergleich – abgeschlossenen Spruchverfahren 23 AktE 28/05 wie folgt beschrieben und bestimmt:

„Sowohl die Rechte und Rechtspositionen von Minderheitsaktionären als auch die von Mehrheitsaktionären genießen verfassungsrechtlichen Schutz (Artikel 14 Abs: 1 GG). Wenn – wie das Gesetz es vorsieht – unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen die Rechte und Rechtspositionen einzelner Rechtsträger für Strukturveränderungen im Beteiligtenkreis auch unfreiwillig verändert werden können, so ist dann bei der deshalb gesetzlich vorgesehenen Kompensation zwischen den weichenden und den bestimmenden Grundrechtspositionen eine praktische Konkordanz zu suchen, die der weichenden Rechtsposition in ihrer formellen Ausprägung als Folge der gesetzlichen Regelung nicht mehr zukommen kann.“

Der Markt, der bei Wirtschaftsgütern in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestimmt und aus Angebot und Nachfrage die Relation für den Wechsel von Wirtschaftsgütern erreicht, ist

bei der mit mindestens 95 % mehrheitsbestimmten Desinvestition von Unternehmensanteilen nicht – mehr – wirksam. Deshalb wird der Markt in formeller Hinsicht ersetzt durch das gerichtliche Verfahren, in materieller Hinsicht durch das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit der Barabfindung (§ 327 f Satz 2 AktG). Hierbei handelt es sich um einen reinen Rechtsbegriff, zu dessen Konkretisierung zwar anerkannte Bewertungsmethoden herangezogen werden können und müssen, die dabei aber als solche kein rechtliches Eigenleben entfalten und schon gar nicht als gesetzvertretende oder gesetzersetzende Tatbestandsmerkmale anzusehen sind. Sämtliche in diesem Zusammenhang heranzuziehenden konkretisierenden Gesichtspunkte und Parameter bedürfen der Kompatibilitätsprüfung mit dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal, das die praktische Konkordanz kollidierender Grundrechtspositionen sicherstellt.

Der gesetzlich bestimmte Vorrang einer von einer relevanten Mehrheit getragenen Desinvestitionsentscheidung zu Lasten anderer Anteilsinhaber setzt zwei fundamentale Prinzipien der freiheitlichen Wirtschaftsordnung außer Kraft, nämlich das „Ob“ (überhaupt) und das „Wann“ der Desinvestition. Beide Marktteilnahmebedingungen stehen durch die gesetzgeberische Entscheidung für die mehrheitsgetragene Desinvestition nicht mehr zur Disposition der weichenmüssenden Grundrechtsträger.

Gerade die Freiheit bei der Auswahl des Zeitpunktes für die Umsetzung einer mehrheitsbestimmten Desinvestition kann jedoch in Ansehung konjunktureller, unternehmensindividueller und aktienmarktspezifischer Umstände besondere Relevanz bei der Herstellung der praktischen Konkordanz der Rechte und Interessen der Grundrechtsträger in ihrer Stellung als Minderheits- und als Mehrheitsanteilseigner haben.

Dies kann dazu führen, dass aus Gründen der Gerechtigkeit, nämlich der Ausgewogenheit und der wechselseitigen Achtung der jeweils anderen Position, besondere Elemente und Gesichtspunkte für die Unternehmensbewertung in den Fällen der mehrheitsbestimmten Desinvestition heranzuziehen sind, die von den sonst zugrundezulegenden Kriterien und Gesichtspunkten bei der Unternehmensbewertung „unter Gleichen oder für Gleiche“ abweichen.“

Diese Grundsätze gelten unverändert fort.

6.

Die sachliche Komplexität und verfahrensmäßige Verantwortung der Bewertungs- und Wertungsentscheidung für die Bestimmung der aus Rechtsgründen angemessen anzusehenden Barabfindung in den Fällen der unfreiwilligen Desinvestition von Aktienbeteiligungen ... macht es erforderlich, deutlich erkennbar werden zu lassen, dass ein gefundenes Ergebnis aus Erwägungs- und Abwägungsprozessen resultiert, die zwar jeweils für sich auf transparent zu machenden Anknüpfungstatsachen beruhen, jedoch schlussendlich nur eine Annäherung erreichen können, also eine Schätzung darstellen. Dies ist gerade bei der (Unternehmenswert-)Ermittlung in Spruchverfahren von besonderer Bedeutung, weil dort betriebswirtschaftliches Erkenntnis- und Erfahrungswissen auf rechtlich fundierte und rechtlich bestimmte Entscheidungsfindung und richterliche Entscheidungsverantwortung trifft. Was in solchen Verfahren als angemessen anzusehen und damit rechtlich geboten ist, kann nicht allein betriebswirtschaftlich ermittelt, sondern muss rechtlich begründet sein und richterlich verantwortet werden, wobei die richterliche Entscheidung an das Gesetz gebunden ist (Artikel 97 Abs. 1 GG).

Es fällt schwer, für das Sachgebiet der Unternehmensbewertung nur ein bestimmtes Ergebnis als allein richtig anzusehen. Vielmehr liegt es näher, bei komplexen Bewertungsaufgaben Margen und Streubreiten für sachgerechter anzusehen, weil sie plastisch und transparent zum Ausdruck bringen, in welchen Korridoren sich ein angemessenes, sachgerechtes, ausgewogenes und deshalb befriedigendes Ergebnis erkennen und finden lässt.

8.

Die Besonderheit des von der Kammer gewählten Verfahrens zur Gewinnung der Grundlagen für die und zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der angemessenen Barabfindung liegt in der Kombination mehrerer Elemente, die der Unternehmensbewertung, der Spruchverfahrensführung und der kapitalmarktbezogenen Preisermittlung zuzuordnen sind. Alle dabei

herangezogenen Anknüpfungspunkte bieten jeweils für sich Beiträge zur Ermittlung einer sachgerechten, transparenten, interessenausgleichenden und fair gewonnenen Kompensation für unfreiwillige Rechtsverluste von Anteilen an Aktiengesellschaften.

Als Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums kann durch Gesetz vorgesehen werden, eine Aktionärsminderheit gegen ihren Willen aus einer Aktiengesellschaft zu drängen (BVerfG vom 23.08.2000, 1 BvR 69/95; 1 BvR 147/97). Die rechtlichen Interessen der Minderheitsaktionäre können dann hinter den Interessen des Hauptaktionärs an einer freien Verwirklichung seiner unternehmerischen Entscheidung zurückgestellt werden, wenn dabei die schutzwürdigen wirtschaftlichen Belange der zum Ausscheiden gezwungenen Aktionäre gewahrt bleiben. Ein wirksamer Schutz gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verlangt die volle Entschädigung für den Verlust der Rechtsposition. Weder das Gesetz noch die Verfassung schreiben eine bestimmte Methode der Wertermittlung in solchen Fällen vor (BVerfG vom 30.05.2007 – 1 BvR 1267/06).

Es ist deshalb möglich, Grundsätze der betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertung mit verfahrensbezogenen Teilnahme- und Beteiligungsrechten zu verbinden, um auf diese Weise markttestenden Elementen bewertungsbestimmende Wirkungen zu verschaffen. Das von der Kammer gewählte Verfahrensmodell sucht die Balance zwischen prinzipiell gegenläufigen Interessen durch abgestufte und begrenzte Partizipationschancen ohne dabei die gerichtliche Verantwortung des Ergebnisses auf andere zu verlagern. ...

...“

c)

Diese Grundsätze sind für die Kammer auch für die Führung und den Abschluss des vorliegenden Verfahrens bestimmend. Sie beruhen auf der Überzeugung, dass die Legitimität eines Entscheidungsergebnisses, das in einer komplexen Bewertungsaufgabe besteht auch durch das Verfahren seiner Gewinnung erreicht und verantwortet werden kann (Legitimation durch Verfahren). Deshalb hat die Kammer, so wie aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlich, entschieden.

I.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 5 SpruchG.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 6., 29.a), 29.b), 33., 56., 60., 66.a), 67. und 73.f) waren zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig.

Soweit durch den Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 teilweise ergänzende und abweichende, vor allem den übrigen verfahrensbeteiligten Antragstellern günstigere Kostenregelungen getroffen worden sind, bleiben diese bestehen und werden durch die jetzt zu treffende Kostenentscheidung nicht berührt.

2.

Der Gegenstandswert für die Gerichtskosten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG), für die außergerichtlichen Kosten der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG) und für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG) beträgt 7.500.000 €. Der rechnerische Geschäftswert des Verfahrens ist höher als dieser gesetzliche Höchstbetrag für ein Spruchverfahren, weil der Erhöhungsbetrag des Barabfindungsbetrages (3,50 € je Stückaktie) angesichts der Gesamtzahl der vom vorliegenden Spruchverfahren verfahrensbetroffenen Aktien (2.793.586) über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt (9.777.551 €).

3.

Zur Bestimmung der maßgeblichen Teilgegenstandswerte für die anwaltliche Vergütung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 RVG ist der Gesamtgegenstandswert für das Spruchverfahren auf die Anzahl der verfahrensbeteiligten Aktien/Anteile zu verteilen. Verfahrensbeteiligt sind am vorliegenden Spruchverfahren 72.043 Anteile. Ihre Anzahl ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 SpruchG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 2 RVG festzustellen. Die Anlage zum Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 gibt den Inhalt der bei den Akten befindlichen, von den einzelnen Antragstellern zu den Gerichtsakten gegebenen Nachweisdokumente zutreffend wieder.

4.

Bei einem Gesamtgegenstandswert für das Verfahren von 7.500.000 € und 72.043 verfahrensbeteiligten Aktien/Anteilen entfällt ein Teilwert von rechnerisch 104,10 € auf jeden von den Antragstellern des vorliegenden Spruchverfahrens gehaltenen Anteil. Das bedeutet, dass der Mindestgeschäftswert nach § 31 Abs. 1 Satz 3 RVG erst dann überschritten wird, wenn einem Antragsteller in diesem Verfahren mehr als 48 Anteile zuzuordnen sind. Dies ist bei den jetzt noch am Verfahren beteiligten Antragstellern zu 33., 66.a) und 67., bei den anderen Antragstellern jedoch nicht der Fall. Insoweit verbleibt es für sie bei dem Mindestgeschäftswert von 5.000 € je Antragsteller. Für die Antragsteller zu 33., 66.a) und 67. ist der Gegenstandswert entsprechend ihrem Beteiligungsanteil höher festgesetzt worden.

5.

Soweit durch die Gegenstandswert-Festsetzungsbeschlüsse vom 29. Mai und 12. Juli 2012 anderweitige Wertfestsetzungen getroffen worden sind, beziehen diese sich nur auf die am Teilvergleich beteiligten Antragsteller und den gemeinsamen Vertreter insoweit, als es die Gebühr betrifft, die durch seine Beteiligung an dem Abschluss des Teilvergleichs entstanden ist. Die schon getroffenen Wertfestsetzungen bleiben unberührt und unverändert. Die jetzige Festsetzung der Gegenstandswerte tritt ergänzend hinzu.